

Dora Dick / Dr. Antonín Dick

**Vorlage für Herrn Dr. Max Stadler
Stellvertretender Vorsitzender des Innenausschuss des Deutschen Bundestages
zuständig für Entschädigungsfragen von Verfolgten des Naziregimes**

Gesetzesinitiative

**Gesetz zur Rechtsstellung von anerkannten politisch, rassisch oder
religiös Verfolgten des Nationalsozialismus und ihren Angehörigen**

vorgelegt

aus Anlaß des 70. Jahrestages der Reichspogromnacht vom 9. November 1938

Berlin, im November 2008

*Hörst, Ewger, der Gebeugten Wunsch,
stellst recht ihr Herz, es lauscht dein Ohr
der Waise, dem Geschlagenen Recht zu schaffen.
Nicht soll man fortan Menschen schrecken aus dem Land!*

Psalm 10

Inhalt

1	Einleitung	5
2.	Völkerrechtliche Aspekte der rechtlichen Stellung der Verfolgten des Naziregimes im Lichte der veränderten politisch-historischen Situation	7
3.	Rechtliche Regelungen zu Schutz und Förderung der anerkannten politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus	12
3.1.	Unkündbarkeit der Wohnung	12
3.2.	Unkündbarkeit des Pflegevertrages und anderer Heilbehandlungsverträge im Gesundheitswesen	12
3.3.	Unaufhebbarkeit der Vorsorgevollmacht	13
3.4.	Kostenfreier Rechtsschutz	13
3.5.	Einrichtung eines staatlichen Fonds für die Behandlung von schweren psychischen Traumata	14
3.6.	Einrichtung eines staatlichen Fonds für die wissenschaftliche, publizistische, literarische und künstlerische Aufarbeitung der nazistischen Verfolgung	15
3.7.	Ein Gebot der Sicherstellung der Rechte der Verfolgten: die Unterstützung bei der Suche nach Spuren der verschollenen und ermordeten Familien	17
3.8.	Förderung von Bildung und Ausbildung	17
3.9.	Arbeitsförderung	19
3.10.	Kündigungsschutz für Arbeitsrechtsverhältnisse	20
3.11.	Gewährung von staatlicher Unterstützung bei der Wohnungsbeschaffung	20
3.12.	Gewährung von freier Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel	21
3.13.	Unterstützung für betagte NS-Verfolgte	21

4.	Weitere Grundfragen der Gesetzesinitiative	22
4.1.	Zur rechtlichen Stellung der Nachkommen der NS-Verfolgten	22
4.2.	Zu einigen methodischen Fragen der Erarbeitung des Gesetzes zur Rechtsstellung von anerkannten politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus	24
4.3.	Zu einer relevanten Dimension der rechtswissenschaftlichen Fundierung des Gesetzes	27
5.	Schlussbemerkungen	29

1. Einleitung

Allenthalben wird im ununterbrochenen Diskurs unserer Gesellschaft über Fragen des Engagements für die Verfolgten des Naziregimes, ihre Angehörigen und die Hinterbliebenen auch die Frage nach der vollständigen und alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens umfassenden Sicherstellung der legitimen Rechte aller Opfer des Faschismus gestellt. Die Jüdischen Gemeinden, die Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes und ihrer Hinterbliebenen – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten e.V., der Bund der Verfolgten des Naziregimes Berlin e.V., der Zentralverband demokratischer Widerstandskämpfer und Verfolgtenorganisationen e.V., die ungezählten antifaschistischen Initiativen mit ihren vielfältigen Aufgabenstellungen, der Bundesverband Information & Beratung für NS-Verfolgte, verschiedene Stiftungen wie beispielsweise die Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft oder die Stiftung Hilfe für Opfer der NS-Willkürherrschaft, Wohlfahrtsverbände, Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e.V., ein in Hamburg speziell für NS-Verfolgte und Widerstandskämpfer eingerichteter Pflegedienst und vergleichbare Pflegedienste, spezielle Pflegeheime wie zum Beispiel das Heim für rassistisch Verfolgte in Berlin-Zehlendorf, unterschiedliche karitative Einrichtungen, konfessionelle Einrichtungen, universitäre Einrichtungen und auch Dokumentationsstellen stoßen immer wieder, gewollt oder ungewollt, durchgehend oder nur streckenweise, auf diese juristische Problematik. Bei allen Bemühungen für die ehemaligen NS-Verfolgten und Widerstandskämpfer wird immer wieder ein grundsätzliches Problem deutlich: die alles andere als ausreichend geklärte Rechtslage für die Verfolgten des Naziregime, die nächsten Angehörigen und die Hinterbliebenen hinsichtlich ihrer legitimen Rechte auf Schutz, Sicherheit und Förderung. Immer wieder wird, direkt oder indirekt, aus unterschiedlichsten Perspektiven heraus, die Gesetzeslücke angesprochen, die hier besteht und für die Lage der NS-Opfer und ihre Betreuung nicht immer befriedigend, oft bedenklich, ja teilweise unerträglich ist.

Gegenstand der hier vorzutragenden Überlegungen ist nicht die Weiterführung der Diskussion um Fragen der Entschädigung, die auch wichtig ist, sondern die Weiterführung der Diskussion um Fragen der rechtlichen Stellung der NS-Verfolgten bzw. der Sicherstellung der legitimen Schutzrechte für die NS-Verfolgten. Naturgemäß kommt es dabei auch zu Überschneidungen beider Themenkreise, weil sowohl im Alltag der NS-Verfolgten als auch in der Rechtspraxis die eine Thematik nicht von der anderen zu trennen ist.

Auslöser dieser rechtlichen Überlegungen sind praktische Erfahrungen, die wir, meine Mutter Dora Dick und ich, ihr Sohn, im Verlauf des letzten Jahrzehnts gemacht haben. Seit 2003 führten Mitarbeiter des Berliner Bezirksamtes von Steglitz-Zehlendorf von Berlin einen systematischen Kampf gegen meine siebenundneunzigjährige Mutter Frau Dora Dick, eine verfolgte Jüdin und aktive Widerstandskämpferin, die bereits vor 1933 gegen den heraufkommenden Faschismus in Deutschland mutig gekämpft hatte, dann in der Illegalität gelebt hatte, dann fliehen mußte und später, im englischen Exil, zusammen mit Oskar Kokoschka, Stefan Zweig, John Heartfield, Jürgen Kuczynski und anderen Exilanten den Freien Deutschen Kulturbund in Großbritannien mitbegründete, eine antifaschistische Vereinigung, die originäre Beiträge von unschätzbarem Wert für die politische, soziale und kulturelle Befreiung Deutschlands erarbeitete. Den Bezirksamtsmitarbeitern bedeutet dies alles nichts. Sie agieren ja bereits in der Freiheit, für die meine Mutter unter teilweise unvorstellbaren Bedingungen und unter Einsatz ihres Lebens während der Epoche des Hitlerfaschismus gekämpft hatte. Diese bedenkenlosen und an keinerlei Schutzvorkehrungen für Verfolgte des Naziregimes gebundenen Staatsbediensteten blockierten willentlich und wissentlich dringend notwendige Anträge auf Pflegeleistungen, initiierten ein demütigendes und auf die Zerstörung der Restfamilie gerichtetes Entmündigungsverfahren, liehen versuchtem Wohnungs- und Pflegeentzug den starken Arm des Staates, womit sie objektiv

die Gefahr des sicheren Todes für meine kranke Mutter billigend in Kauf nahmen bzw. heraufbeschwören. Die Angst ging um in unserer von den Nazis zerstörten Familie. Erst vor kurzem, auf Grund eines Offenen Briefes, bereitete der Bezirksbürgermeister von Steglitz-Zehlendorf Norbert Kopp (CDU) kraft seiner Weisungsbefugnis diesem anachronistischen Diskriminierungsspek ein jähes Ende, indem er kurzerhand ein Petitionsverfahren bei der Bezirksverordnetenversammlung des Stadtbezirks Steglitz-Zehlendorf von Berlin einleitete. Eine ausführliche Petitionsschrift unter dem Titel "Die zweite Verfolgung", inzwischen veröffentlicht und allen politisch interessierten Bürgern zugänglich, bildete die Grundlage für dieses verfassungsmäßig gestützte Verfahren. Alle Parteien des Bezirksparlaments übten Solidarität mit einer abermals Verfolgten. Erhebliche Schwierigkeiten mit den mit meiner Mutter so erbarmungslos umgehenden Behörden sind dennoch immer noch nicht vollständig ausgeräumt, was erneut auf die Notwendigkeit der hier vorgelegten Gesetzesinitiative zur Sicherstellung der legitimen Schutzrechte für die NS-Verfolgten verweist: Ein seit neun (!) Wochen eingereicherter Antrag auf Wiederherstellung eines seit fünf Jahren rechtmäßig bestehenden Anspruchs auf Durchführung einer unerläßlichen Pflegeleistung, die im Sommer 2008 willkürlich gestrichen worden ist, wird immer noch von nicht stillgelegten Anfeindern des rechtskräftigen Versorgungsrechts für NS-Verfolgte blockiert.

Wir, meine Mutter und ich, sind natürlich außerordentlich dankbar, daß es eine solche Intervention gegeben hat, die übrigens nicht die einzige war. Auch der Parlamentarische Geschäftsführer der Bundestagsfraktion von Bündnis 90 / Die Grünen Volker Beck, um ein weiteres Beispiel zu nennen, hat Bewundernswertes geleistet, als er meine wehrlose Mutter im Jahre 2005 vor der blanken Wohnungslosigkeit bewahrte, indem er das ganze Gewicht seines hohen Amtes kraft Intervention beim rechtswidrig kündigenden Vermieter der Wohnung in die Waagschale warf. Der Vorstand der Berliner Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes und ihrer Hinterbliebenen - Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten e. V. hat bereits mehrmals über den Weg von Petitionen an politische Verantwortungsträger des Bezirksamtes von Steglitz-Zehlendorf von Berlin die Gewährung von lebensnotwendigen Pflegeleistungen für meine ständig diskriminierte Mutter erwirkt. Nur: Verfolgte des Naziregimes können nicht permanent in dieser Ausnahmesituation leben, ohne ausreichenden Schutz, ständig auf der Hut vor dem nächsten Anschlag, abhängig vom beherzten Eingreifen verantwortungsbewußt denkender und handelnder Politiker, das wir hoch einschätzen, und zwar außerordentlich hoch und in voller Bewunderung und Dankbarkeit, das indessen kein wirkliches Äquivalent für staatlich gesicherte Garantien bezüglich Existenz und Integrität von NS-Verfolgten bieten kann. Wir Verfolgten des Naziregimes und Kinder der Verfolgten des Naziregimes bedürfen angesichts der schrecklichen Geschehnisse der Vergangenheit, die immer wieder zu schweren und kaum bewältigbaren Retraumatisierungen führen, des durchgängigen Gefühls der Sicherheit und der sozialen und rechtlichen Unantastbarkeit. Das wird von uns dringend benötigt, um den Alltag bestehen zu können, es ist fast genauso essentiell für uns wie das täglich Brot.

Vor dem Hintergrund dieser bedrückenden und lebensbedrohenden Ereignisse entstand die vorliegende Gesetzesinitiative zu einer umfassenden Regelung zwecks Sicherstellung von Schutzrechten für die Verfolgten des Naziregimes und ihre nächsten Angehörigen. Ihr unausgesprochener Leitspruch: Es darf in der Bundesrepublik Deutschland keine Lebenssituation für Verfolgte des Naziregimes entstehen, die auf die begründete Feststellung hinausläuft: eine zweite Verfolgung!

Die Notwendigkeit für ein solches Gesetz besteht natürlich auch unabhängig von diesem Einzelfall. Sie ist objektiver Natur, begründet im objektiv vollzogenen Verfolgungsgeschehen und in den objektiv nachweisbaren zerstörerischen Auswirkungen, die ein ganzes Menschenleben anhalten. Sie umfassen schwerwiegende Benachteiligungen von vornherein – auf

Grund des alle Familienmitglieder erfassenden Verfolgungsgeschehens während der Zeit der Naziherrschaft – und zwar in ausnahmslos allen Lebens- und Arbeitsbereichen des gesellschaftlichen Lebensprozesses: Familienproblematik, Sozialisation, Gesundheit, Berufsausbildung, wirtschaftliche Lage, Integration, sprachliche Kompetenz, aktive Teilhabe an Angelegenheiten des öffentlichen und staatlichen Lebens, Bekleidung von Ämtern, Chancen zur Persönlichkeitsentwicklung. Es gibt keinen Bereich des Lebens, der von dieser fundamentalen Benachteiligung, verursacht durch die nazistische Verfolgung, ausgenommen wäre, und dies betrifft die Verfolgten des Naziregimes und deren Kinder gleichermaßen, unabhängig davon, ob die Kinder noch während der Zeit der Hitlerdiktatur und des von Hitler entfesselten Weltkrieges geboren wurden oder erst später, im Frieden, der für die Nachkommen in ihrem Verständnis von Welt und Leben und Menschenexistenz nie ein wirklicher Frieden war, und, ohne Übertreibung gesagt, auch nie ein wirklicher Frieden sein wird, obwohl nichts sehnlichster gewünscht wird, für sich und die anderen, als Frieden.

Dieses Leid basiert nicht auf Phantomschmerzen, sondern auf realen Schmerzen. Es ist oft unsichtbar, es ist oft unerzählbar, aber es ist allgegenwärtig.

2. Völkerrechtliche Aspekte der rechtlichen Stellung der Verfolgten des Naziregimes im Lichte der veränderten politisch-historischen Situation

In § 2 Abschnitt 3 der Satzung der Berliner Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes und ihrer Hinterbliebenen - Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten e. V. (Berliner VVN-BdA), deren Mitglieder wir sind, heißt es: “Die Vereinigung nutzt die ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, die legitimen Rechte aller Opfer des Naziregimes und ihrer Hinterbliebenen gegen jegliche Versuche der Aushöhlung oder Beschneidung dieser Rechte zu verteidigen. Sie berät ihre Mitglieder in diesen Angelegenheiten und unterstützt sie bei der Durchsetzung und Bewahrung ihrer Rechte.” Unabhängig von der Frage, wie man diese legitimen Rechte hinsichtlich der rechtlichen Stellung der Verfolgten des Naziregimes fassen will, ist zunächst von der immer wieder reflektierten und diskutierten Tatsache auszugehen, dass ein zentraler Begriff der Ethik und des modernen Staatsrechts den Ausgangspunkt für die Legitimierung dieser Rechte von anerkannten Verfolgten des Naziregimes und ihren Angehörigen bildet, und dies ist der staatsrechtlich relevante und universelle Begriff der Verantwortung. Er durchzieht alle politischen Grundaussagen, völkerrechtlich bindenden Verpflichtungen, rechtswirksamen Gesetze, amtlichen Erklärungen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, Beschlüsse des Deutschen Bundestages und Bekundungen der politischen Öffentlichkeit, die zur Legitimierung der Rechte der NS-Verfolgten herangezogen werden. Stellvertretend für viele diesbezügliche Aussagen sollen hier drei grundlegende und verbindliche Aussagen, die mit diesem Begriff untrennbar verbunden und hinsichtlich der hier zur Diskussion gestellten Frage der Sicherstellung von Schutzgarantien für anerkannte Verfolgte des Naziregimes von Relevanz sind, herausgestellt werden:

1. Im Potsdamer Abkommen der Alliierten der Anti-Hitler-Koalition vom 2. August 1945, abgeschlossen aus Anlaß der militärischen Niederwerfung Nazideutschlands, wird im Kapitel III Buchstabe A Ziffer 3 Abschnitt II rechtsverbindlich folgende Rechtsnorm festgelegt: “Das deutsche Volk muß überzeugt werden, daß es eine totale militärische Niederlage erlitten hat und

daß es sich nicht der **V e r a n t w o r t u n g** entziehen kann für das, was es selbst dadurch auf sich geladen hat, daß seine eigene mitleidlose Kriegsführung und der fanatische Widerstand der Nazis die deutsche Wirtschaft zerstört und Chaos und Elend unvermeidlich gemacht haben.”

2. Fast ein halbes Jahrhundert später gibt der Außenminister der Bundesrepublik Deutschland am 12. September 1990 bei der Unterzeichnung des Zwei-plus-Vier-Vertrages in Moskau eine völkerrechtlich bindende Erklärung ab, in der der Begriff der Verantwortung, wie ihn die Alliierten im Ergebnis der Kriegsniederlage eingeführt haben, erneut bestätigt und konsequent auf die veränderte politisch-historische Situation angewandt wurde. Es heißt dort: “Am 3. Oktober 1990 werden wir, die Deutschen, wieder in einem demokratischen Staat leben – zum ersten Mal nach 57 Jahren. Am 30. Januar 1933 brach die Nacht des Faschismus über Deutschland herein. Wir verloren zuerst unsere Freiheit, dann unseren Frieden und dann unsere staatliche Einheit. Der von Hitler begonnene Krieg setzte ganz Europa in Flammen. In seiner Rede vom 8. Mai 1985 hat sich Bundespräsident Richard von Weizsäcker zu unserer **V e r a n t w o r t u n g** bekannt. Wir gedenken in dieser Stunde aller Opfer des Krieges und der Gewaltherrschaft. Wir gedenken des unendlichen Leids der Völker, nicht nur derjenigen, deren Vertreter um diesen Tisch versammelt sind. Unsere Gedanken gelten dabei in besonderer Weise dem jüdischen Volk. Wir wollen, daß sich dies niemals wiederholen wird.”

3. Fünfzehn Jahre später, aus Anlaß des Gedenktages für die Opfer des Nationalsozialismus am 27. Januar 2005, gab die Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine auf die rechtliche Stellung der Verfolgten des Naziregimes bezogene Erklärung ab, in der die Gültigkeit der Verantwortung nochmals bestätigt und bemerkenswerterweise sowohl auf die Verfolgten des Naziregimes als auch auf deren Kinder angewandt wurde: “Den Nachfahren der Opfer und den Überlebenden eine gewisse Genugtuung zu verschaffen, ist möglich. Zu dieser **V e r a n t w o r t u n g** steht die Bundesrepublik seit geraumer Zeit mit ihrer Politik und ihrer Justiz – getragen vom Rechtsbewusstsein ihrer Bürger (Drucksache 45 / 2005 des Bundespresseamtes)”.

An diesen und etlichen anderen innerstaatlich wie völkerrechtlich relevanten Dokumenten und Aussagen, umfassend einen historischen Zeitraum von mehr als 60 Jahren, wird die allgemeine politische Entwicklung ablesbar, die auch zu einer Bekräftigung der rechtlichen Stellung der Verfolgten des Naziregimes führen muss, weil der Begriff der Verantwortung im Verlauf dieser Entwicklung ständig vertieft, konkretisiert, präzisiert und weiterentwickelt wurde. Aus den angeführten grundlegenden Aussagen ist die Legitimität der Schutzrechte für anerkannte politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte des Nationalsozialismus und ihre nächsten Angehörigen, um die es in dieser Gesetzesinitiative vorrangig geht, staatsrechtlich eindeutig ableitbar. Diese und andere rechtliche Grundaussagen zur gesellschaftlichen und staatlichen Verantwortung gegenüber den NS-Opfern bilden Richtschnur und Rechtsrahmen für die Ausarbeitung eines nunmehr notwendig gewordenen Gesetzes über die rechtliche Stellung der Verfolgten des Naziregimes und ihrer Angehörigen.

Die Zeit ist reif für eine juristisch normierte Sicherstellung von Schutz- und Förderungsgarantien, einschließlich damit zusammenhängender Präzisierungen bisher gewährter Versorgungsrechte, für die anerkannten politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus durch den Staat der Bundesrepublik Deutschland.

Für die rechtliche Installierung eines solchen Gesetzes im vorhandenen Rechtsrahmen der Bundesrepublik Deutschland ist der Artikel 139 Grundgesetz, das Befreiungsgesetz, von ausschlaggebender Bedeutung. Er untermauert die Legitimität der Rechte der NS-Verfolgten

konkret, d. h. verfassungsgemäß und völkerrechtsgemäß. Kein Artikel des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland begründet so sehr die Installierung der Rechte der Verfolgten des Naziregimes und ihrer Angehörigen als Artikel 139 Grundgesetz. Er sei deshalb hier in seinem vollen Wortlaut nochmals in Erinnerung gerufen: "Die zur 'Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus' erlassenen Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieses Grundgesetzes nicht berührt." Dazu gehören ausnahmslos alle Gesetze, Rechtsvorschriften und Verordnungen, die seit 1945 zum Schutze der legitimen Rechte der Verfolgten des Naziregimes beschlossen oder erlassen wurden. Es kann daher auch keinen rechtlichen Zweifel darüber bestehen, daß auch die am 5. Oktober 1949 auf dem Gebiet der Sowjetischen Besatzungszone erlassene Anordnung der rechtlichen Stellung der anerkannten Verfolgten des Naziregimes (ZVOBl I 1949, S. 705) zum festen Bestand derartiger Rechtsvorschriften gehört. Im Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag) vom 31. August 1990 wird diesem Sachverhalt dadurch rechtliche Geltung verschafft, daß gemäß Anlage II Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt I Nr. 1 des Einigungsvertrages diese Anordnung in Teilen fortbesteht.

Die gegenwärtig vor uns liegende Etappe der politischen Entwicklung hinsichtlich der hier zur Diskussion gestellten Rechtsproblematik wird kaum besser markiert als durch die völkerrechtlich bindende Präambel zum Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland (Zwei-plus-Vier-Vertrag) vom 12. September 1990, beschlossen von den Repräsentanten der beiden deutschen Teilstaaten und von denen der vier Alliierten der Anti-Hitler-Koalition. Diese Präambel zeigt uns die Klammer, innerhalb deren diese Entwicklungsetappe vollzogen werden soll. In der Aufzählung einer ganzen Reihe von konkreten Entwicklungsbedingungen erscheint so ziemlich am Anfang der Präambel die Entwicklungsbedingung: "Berücksichtigung der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes und der entsprechenden Vereinbarungen und Beschlüsse der Vier Mächte aus der Kriegs- und Nachkriegszeit". Am Ende dieser Aufzählung von konkreten Entwicklungsbedingungen steht die Entwicklungsbedingung: "In Anerkennung dessen, daß dadurch und mit der Vereinigung Deutschlands als einem demokratischen und friedlichen Staat die Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes ihre Bedeutung verlieren".

Mit diesen beiden Entwicklungsbedingungen ist der juristisch-politischen Rahmen für die vor uns liegende Etappe der gesellschaftlichen Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland abgesteckt.

Aus diesem Rahmen ergibt sich vor allem eine entscheidende Schlußfolgerung: das Wachsen der eigenständigen Verantwortung des Staates der souverän gewordenen Deutschen. Dieser Prozess der ständig wachsenden Verantwortung führt notwendigerweise auch zu einer Präzisierung und Weiterentwicklung der bisherigen Rechte der Verfolgten des Naziregimes. Es ist einleuchtend, dass der durch die Präambel des Zwei-plus-vier-Vertrages skizzierte gesellschaftliche Prozess auch neue Probleme und neue Herausforderungen impliziert. Dazu gehört vor allem das Erbe der jüngsten Geschichte der Deutschen, das einer verstärkten eigenständigen Aufarbeitung bedarf: in politischer, kultureller und bildungspolitischer Hinsicht. Der gegenwärtig nicht mehr zu leugnende Vormarsch von Intoleranz, Nationalismus, Antisemitismus und Neonazismus in der Bundesrepublik Deutschland, der bereits weite Kreise unserer Gesellschaft erfaßt hat, zeigt diese neue Situation in beängstigender Deutlichkeit auf. Gerade am Vormarsch des Antisemitismus, nicht nur hier, aber hier von geradezu exemplarischer Bedeutung, zeigt sich diese neue und beängstigende Entwicklung. Und hier begründet insbesondere auch der verstärkte Übergang vom primären zum sekundären Antisemitismus das Entstehen völlig neuer gesellschaftlicher

Fragestellungen. Während der primäre Antisemitismus vor allem noch für die Ära der unmittelbaren Nachkriegsjahre kennzeichnend war, so rückte nach und nach eine neue Ausprägung von antisemitischen Denk- und Verhaltensmustern in den Vordergrund, die man zunächst mit dem vorläufigen Begriff des sekundären Antisemitismus wissenschaftlich zu beschreiben versucht. Zu dieser neuen Erscheinungsform von Antisemitismus führt der Erziehungswissenschaftler Horst Peter Gerlich in seiner 2001 an der Technischen Universität Berlin fertiggestellten Forschungsarbeit "Sekundärer Antisemitismus in Deutschland nach 1989" aus: "Der primäre Antisemitismus, worunter weiterhin der moderne Antisemitismus verstanden wird, umfasst alle diskriminierenden Meinungen und Handlungen im Sinne von Ausgrenzung, einschließlich der Verfolgung bis hin zur Ermordung von Juden und Jüdinnen, wie sie in der christlich-abendländischen Kultur seit Jahrhunderten tradiert und praktiziert werden. Der sekundäre Antisemitismus hingegen bezieht sich auf judenfeindliche Einstellungen und Handlungen, die nach und auf Grund von Auschwitz entstanden sind. Jede Erinnerung an die Vergangenheit erscheint bedrohlich, und da ehesten die Verfolgten und ihre Nachkommen die Vergangenheit gegenwärtig halten, werden sie für diese Erinnerung verantwortlich gemacht. Ihnen wird die Schuld für das Unbehagen zugeschoben, also die Schuld für die Schuldgefühle. Diese Form des Antisemitismus steht im Dienste der Schuldabwehr. Zum Problem der Verwendung des Begriffs 'sekundär': Dieser Begriff erweckt den Eindruck, der sekundäre Antisemitismus sei nicht so bedrohlich, nicht so wichtig, eher etwas nebensächlich und zweitrangig. Es handelt sich jedoch um eine höchst aktuelle Form des Antisemitismus nach Auschwitz." Der Antisemitismusforscher kommt im Verlauf seiner Analyse dann zu einer operationalen Definition dieser neuen Stufe und Ausprägung von Antisemitismus mit folgenden Kennzeichnungen: „Der sekundäre Antisemitismus lässt sich umreißen in den Versuchen, Auschwitz zu leugnen, zu relativieren, im Aufmachen von Schuldkonten, im Versuch der Schuldumkehr, in der Ignoranz und Gleichgültigkeit gegenüber dem Holocaust, im Schweigen über das Geschehen und der deutschen Beteiligung daran, sowie im Desinteresse an den Ermordeten und Überlebenden, die das Vergangene repräsentieren, will man einen Schlußstrich darunter ziehen und womöglich es selbst aus der Erinnerung wegwischen. Hieran anschließend können als Kennzeichen dieser Form des Antisemitismus wegen Auschwitz zusammenfassend folgende Punkte beschrieben werden: Wahrnehmungsabwehr, Schuldabwehr, Erkenntnisabwehr, Verantwortungsabwehr und Erinnerungsabwehr. Diese Punkte bedingen und ergänzen sich in individueller wie gesellschaftlicher Sicht, sowie in zeitlicher Hinsicht. Diese Form des Antisemitismus nach Auschwitz hat sich in Deutschland im Anschluss an den Sieg der Alliierten entwickelt.“

Dass diese neue Form des Antisemitismus auch Ausdruck einer neuen Gefährdung der demokratischen Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland ist, ist schon vielfach hervorgehoben worden. Im Antrag "Den Kampf gegen Antisemitismus verstärken, jüdisches Leben in Deutschland weiter fördern", der aus Anlaß des 70. Jahrestages der Reichspogromnacht von allen Fraktionen des Deutschen Bundestag beschlossen wurde, heißt es daher schlüssig: "Denn Antisemitismus stellt nicht nur eine Gefahr für unsere jüdischen Mitbürgerinnen und Mitbürger dar, sondern auch für unsere grundlegenden Werte der Demokratie, der Vielfalt sowie der Achtung und Wahrung der Menschenrechte."

Es ist evident, dass gerade angesichts dieser neuen gesellschaftlichen Entwicklungen auch die Frage nach der Sicherstellung der Rechte der Verfolgten des Naziregimes ins Zentrum der Betrachtung rückt. Es gibt für alle in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Juden und für alle in der Bundesrepublik Deutschland Überlebenden des Holocaust die verbindliche Zusage der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vom 25. 01. 2005 (Drucksache 45 / 05 des Bundespresseamtes), staatlicherseits dafür zu sorgen, dass es in Deutschland nie wieder gelingen darf, „... jüdische Bürger ... zu bedrängen, zu verletzen“. Aus dieser Zusage haben

unbezweifelbar entsprechende Rechtsvorschriften zu folgen. Eine der Hauptstoßrichtungen dieses sekundären Antisemitismus ist, wie in der zitierten wissenschaftlichen Arbeit klar herausgearbeitet, unverhohlen direkt gegen die Verfolgten und ihre Nachkommen gerichtet. Sie tragen die Erinnerung an die Vergangenheit, an das blutige Erbe der deutschen Geschichte, sie wirken immer wieder verstörend und unbequem in die Gesellschaft, ihre Existenz erinnert an Schuld und Verantwortung, lässt nicht zur Ruhe kommen. Ein aktuelles Beispiel von unzähligen, um diesen Kern des sekundären Antisemitismus zu veranschaulichen: Eine Gymnasiallehrerin aus Ratingen, eine engagierte Pädagogin, die nebenbei auch als Lektorin und Kinderbuchautorin arbeitet, richtet sich einen Tag nach dem 70. Jahrestag des Gedenkens an die Opfer der Reichspogromnacht vom 9. November 1938 über einen für die Westdeutsche Zeitung geschriebenen Leserbrief an die deutsche Öffentlichkeit mit folgenden Worten: „Aus vielerlei Gründen halte ich Veranstaltungen wie die Gedenkstunde zur Reichskristallnacht vor siebzig Jahren für vollkommen überflüssig: Der größte Teil der heute lebenden Bevölkerung hat nichts, aber auch gar nichts mit diesen Geschehnissen zu tun. Die wenigen Personen, die diese Zeit noch miterlebt haben, sind Zeugen, weiter nichts. Keinem normal denkenden Menschen muss vor Augen geführt werden, dass man das Eigentum anderer nicht zerstören und dass man niemandem umbringen darf. Falsch gepolte Menschen werden durch derartige Demonstrationen öffentlicher Zerknirschung höchstens noch mehr angestachelt. Wer nicht nur geheuchelte, sondern ein wenig ehrliche Betroffenheit übrig hat, sollte diese auf gegenwärtig existierende Probleme und Ungerechtigkeiten richten. Ich hoffe deshalb, dass die Gedenkstunde in der Anne-Frank-Schule die letzte in Ratingen sein wird.“

Dies ist ein Zeichen, zugegeben, eins noch sehr weit unter den geschehenen Flammenzeichen vom 9. November 1938, aber es ist ein Zeichen, auch und gerade gegen uns, die Überlebenden, gerichtet, und wir stehen fassungslos davor. Es beweist zusammen mit unzähligen anderen Zeichen dieser Art: Die Gefahr der Wiedergeburt einer antisemitischen Grundströmung in der deutschen Gesellschaft ist heute, unter den Bedingungen der staatlichen Souveränität der Deutschen, wesentlich größer als zu Zeiten des schützenden Besatzungsregimes der vier Alliierten der Anti-Hitler-Koalition, woraus folgt: Eine Gesellschaft, die keinen Schlußstrich unter die Aufarbeitung des deutschen Faschismus setzen will und folglich alle Erscheinungsformen von Neonazismus und Antisemitismus ächtet und entschieden bekämpft, muß auch den Überlebenden des Holocaust, den Überlebenden der Konzentrationslager und Gefängnisse, den Widerstandskämpfern, den aus Nazideutschland ins Exil Getriebenen, den in der Illegalität Überlebenden, allen Verfolgten des Naziregimes und ihren Angehörigen, ausreichenden Schutz von Leben und Lebensmöglichkeiten in der Bundesrepublik Deutschland garantieren.

Die diesbezüglich eingeführten Regelungen und gesellschaftlichen Schutzmechanismen, ob juristisch codifiziert oder nicht, sind ohne Frage lebenssichernd im Sinne der Verteidigung der Lebensinteressen der NS-Verfolgten, aber sie müssen im Lichte der veränderten politisch-historischen Situation weiterentwickelt und vor allem in allgemeingültiges Recht gegossen werden.

In den folgenden Ausführungen sollen dreizehn grundlegende Fragestellungen von NS-Verfolgten, die einen Beschluss über ein Gesetz zur rechtliche Stellung der anerkannten Verfolgten des Naziregimes auslösen, vorgestellt werden, um den hierzu bereits laufenden Diskurs nachhaltig anzuregen und die längst als notwendig erachtete Einführung von gesetzlichen Regelungen für Schutz und Förderung der in unserer Republik lebenden NS-Verfolgten zielstrebig zu beschleunigen.

3. Rechtliche Regelungen zu Schutz und Förderung der anerkannten politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus

3. 1. Unkündbarkeit der Wohnung

Der Anspruch auf ein Recht der Unkündbarkeit der Wohnung geht auf die reale Erfahrung meiner Mutter aus dem Jahre 2003 zurück, als die für sie zuständige Wohnungsbaugesellschaft ihr die kleine Zweizimmerwohnung gleich zweimal kündigte: sowohl fristgemäß als auch fristlos. Dieser Willkürakt ist zwar auf Grund vielfältiger Interventionen der Öffentlichkeit nie exekutiert worden, aber formalrechtlich auch nicht zurückgenommen, um weiterhin die Androhung des Wohnungsverlusts gleich einem Damosklesschwert wirken zu lassen. Streng genommen hätte meine als NS-Verfolgte anerkannte Mutter auch keinen Kündigungsschutz gemäß Anlage II Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt I Nr. 1 des Einigungsvertrages, derzufolge die Unkündbarkeit der Wohnung gemäß Anordnung vom 5. Oktober 1949 zur rechtlichen Stellung der anerkannten Verfolgten des Naziregimes (ZVOBl I 1949, S. 705) auf dem Gebiet der ehemaligen DDR weiterhin gilt, denn meine Mutter wohnt nicht im Ostteil, sondern im Westteil Berlins. Allein: Dieser Fall von unerträglicher Bedrängung einer ehemals Verfolgten macht auf beklemmende Weise deutlich, wie sehr sich nach dem Abzug der Besatzungsmächte im Jahre 1990 auch die Lebenssituation von ehemals Verfolgten radikal ändern konnte. Die britische Schutzmacht von Groß-Berlin, die British Military Government, hatte meiner Mutter und mir nach Rückkehr in die Heimatstadt Berlin im Jahre 1946 diese Wohnung amtlich, d. h. auf Grundlage des für Groß-Berlin geltenden Besatzungsstatuts, zugesprochen, weil wir England-Exilanten waren. Bis zum Jahre 1990 war daher durch die Anwesenheit der britischen Schutzmacht die Wohnung absolut gesichert, nach ihrem Abzug jedoch öffneten sich dem übermächtigen Immobilien- und Wohnungskonzern gleichsam alle Türen zum Bruch mit Artikel 25 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der allen älteren Menschen das Recht "auf ein würdiges und unabhängiges Leben und auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben" garantiert.

3. 2. Unkündbarkeit des Pflegevertrages und anderer Heilbehandlungsverträge im Gesundheitswesen

Die Anregung zur Fixierung eines Rechts auf Unkündbarkeit des Pflegevertrages geht auf reale Erfahrungen meiner Mutter aus den Jahren 2004 bis 2005 zurück. Wegen berechtigter Kritik an Quantität und Qualität der in ihrer Wohnung ausgeführten pflegerischen Tätigkeit wurde meiner Mutter in einem Falle die fristlose Kündigung des Pflegevertrages ausgesprochen, in einem anderen Fall die Kündigung angedroht. In einem dritten Fall wurde die fristgemäße Kündigung des Pflegevertrages im Zusammenhang mit dem bereits geschilderten systematischen Kampf von Mitarbeitern des bezirklichen Gesundheitsamtes gegen meine Mutter ausgesprochen. Die Unkündbarkeit des Pflegevertrages, ob nun im ambulanten oder stationären Bereich der Pflege, wäre eine unerlässliche Bedingung dafür, dass, wie der Pflegewissenschaftler Prof. Dr. Wilfried Schnepf vom Institut für Pflegewissenschaften der Universität Witten-Herdecke, fordert, pflegerische Arbeitsbedingungen herrschen, unter denen "NS-Opfer und Verfolgte, wenn sie pflegebedürftig werden, eine besondere Aufmerksamkeit" erhalten können. Unter Bedingungen, bei denen pflegebedürftig gewordene NS-Verfolgte sich eingeschüchtert fühlen, weil sie aus Angst vor der Kündigung des Pflegevertrages keine pflegerischen Ansprüche stellen, ist

Altenpflege unter den speziellen Anforderungen, die an die Pflege pflegebedürftiger NS-Verfolgter zu stellen sind, praktisch nicht durchführbar, im Gegenteil, eine solche Pflege führt ständig, wie dies bei meiner Mutter in der Vergangenheit zu beobachten war, zu neuen Ängsten, zu neuen Retraumatisierungen, zu neuen psychischen Belastungen mit schweren Gesundheitsschäden. Das Prinzip der Unkündbarkeit muss selbstverständlich nicht nur bei Pflegeverträgen die *Conditio sine qua non* für die Sicherung des Überlebens sein, sondern bei allen Arten von Heilbehandlungsverträgen.

3. 3. Unaufhebbarkeit der Vorsorgevollmacht

Bei etlichen hochbetagten und kranken NS-Verfolgten haben nächste und fernere Angehörige oder andere Personen des Vertrauens oftmals die Vorsorgevollmacht gemäß § 1896 BGB zugesprochen bekommen, so auch im Falle meiner Mutter, und dies sogar im Vollzug eines ordentlichen notariellen Verfahrens. Diese Absicherung des Überlebens war indessen bestimmten Staatsbediensteten im Gesundheitsamt des Bezirksamtes Steglitz-Zehlendorf Berlin ein Dorn im Auge, weil sie die uneingeschränkte Verfügungsgewalt über Lebensgestaltung und Bedürfnisbefriedigung meiner Mutter zu erlangen trachteten. Ihr Bestreben war es daher, der durch die Naziherrschaft bereits zerstörten Familie den gesundheitsamtlichen Todesstoß zu versetzen, indem sie die Trennung von Mutter und Sohn ins Werk zu setzen begannen. Sie ordneten eine Zwangsbegutachtung für meine Mutter an, schalteten ein Amtsgericht ein, um diese gerichtlich durchzusetzen, verleumdeten mich, den Sohn und Vorsorgebevollmächtigten, beim Gericht, drangen in meiner Abwesenheit illegal in die Wohnung meiner Mutter ein, um zu "sondieren" und einzuschüchtern. Allein: Sie erreichten ihr strategisches Ziel nicht, denn der mit dieser Rechtsangelegenheit betraute Richter des zuständigen Amtsgerichtes entschied, und zwar mit ausführlicher und politisch verantwortungsbewusster Begründung: Vorsorgevollmacht bleibt. Daß aber ein solcher Vorsorgevollmachtsentzug überhaupt rechtlich möglich ist – und bekanntlich ist dieser Fall kein Einzelfall in der gegenwärtigen Rechtspraxis –, unterstreicht die Notwendigkeit einer solchen rechtlichen Vorkehrung, wie sie die Unaufhebbarkeit der lebenswichtigen Vorsorgevollmacht für NS-Verfolgte darstellen würde. Wer die Vorsorgevollmacht schützt, schützt die Familien von NS-Verfolgten!

3. 4. Kostenfreier Rechtsschutz

Diese und ähnliche rechtlich relevante Vorgänge, die, wie im vorliegenden Fall meiner Mutter, mit geradezu zerstörerischer Wucht auf Überlebende des Terrors des Nazisystems einwirken können, wirft generell die Frage nach einer speziellen Einrichtung eines wirksamen und kostenlosen Rechtsschutzes für Verfolgte des Naziregimes auf. Die Angst vor dem Nichtabreißen der langen Kette von Anfechtungen und Angriffen gegen unsere Familie, wozu übrigens auch ein fingierter Feuerwehreinsatz, die ungerechtfertigte Androhung eines ordnungsamtlichen Verfahrens und die rechtswidrige Durchführung eines als Pflegeeinsatz getarnten Polizeieinsatzes mit lebensbedrohlichen Folgen für meine Mutter mit anschließendem Ermittlungsverfahren und innerbetrieblichen Kündigungsverfahren gehört, ist gegenwärtig und wird immer gegenwärtig bleiben. Schon die erste Reflexion solcher und ähnlicher menschenrechtswidriger Vorgänge wirft generell die Frage nach einem wirksamen und kostenfreien Rechtsschutz für Verfolgte des Naziregimes und ihre Angehörigen auf. Ein Leben

unterhalb des Niveaus normaler Rechtsqualität ist kein Leben für NS-Verfolgte, die ohnehin der ständigen Wiederkehr schwerwiegender Retraumatisierungsprozesse und Verfolgungsängste ausgesetzt sind. Meine Mutter hat ihr Leben für den Kampf gegen die Hitlerdiktatur und für den Sieg der Menschenrechte auf deutschem Boden nicht deshalb selbstlos eingesetzt, damit ihr dann im hohen Alter die Menschenrechte streitig gemacht werden. Ein wirksamer und kostenloser Rechtsschutz für NS-Verfolgte sollte daher unbedingt in das noch zu erarbeitenden Gesetzes über die rechtliche Stellung der NS-Verfolgten aufgenommen werden.

3. 5. Einrichtung eines staatlichen Fonds für die Behandlung von schweren psychischen Traumata

Die fachärztliche und psychotherapeutische Behandlung schwerer und schwerster Beschädigungen der Persönlichkeit von NS-Verfolgten und ihren Angehörigen ist ein nicht mehr übergebares Erfordernis. In zunehmendem Maße betrifft dies die Kinder der Holocaust-Überlebenden, die Angehörigen der Zweiten Generation. Auf das Erfordernis dieser Behandlung verweisen mit Stringenz nicht nur entsprechende medizinische oder universitäre Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland, seit geraumer Zeit schon verweisen Organisationen des Auslands auf dieses Erfordernis, beispielsweise der in Israel ansässige Fisher Fonds oder der niederländische Hilfsfonds für die Bezahlung psychotherapeutischer und psychologischer Hilfeleistungen an Kinder von Überlebenden. Daß diese Hilfe unter Voraussetzung von gesicherter Professionalität angeboten und geleistet werden muß, versteht sich von selbst. Unverzichtbare Anleitung hierzu bieten solche Standardwerke der Trauma-Forschung wie das Werk "Sequentielle Traumatisierungen bei Kindern. Deskriptiv-klinische und quantifizierend-statistische Follow-up-Untersuchungen zum Schicksal jüdischer Kriegswaisen in den Niederlanden" des Arztes, Psychoanalytikers und Schriftstellers Hans Keilson, eines Überlebenden des Holocaust und Widerstandskämpfers, oder das psychotherapeutische Erfahrungsbuch "Zwei Fälle zum Thema 'Bewältigung der Vergangenheit'" der Psychotherapeutin und Schriftstellerin Anna Maria Jokl, einer Überlebenden des Holocaust und Widerstandskämpferin, die übrigens nach ihrem Exil Opfer von schwerwiegenden antisemitischen Diskriminierungen in beiden deutschen Teilstaaten geworden war und aus diesen bitteren Erfahrungen heraus die logische Konsequenz zog und nach Israel auswanderte. In neuerer Zeit spielen hierzulande fraglos die wertvollen Forschungsergebnisse von Wilfried Schnepf von der Universität Witten-Herdecke, von Andrea Zielke-Nadkarni von der Fachhochschule Münster, von Ursula Henke von der Evangelischen Fachhochschule Bochum oder von Birgit Leonhard von der Universität Münster eine bedeutsame Rolle für die wissenschaftliche Fundierung professioneller Heilungsansätze für NS-Verfolgte, vornehmlich unter dem Aspekt der medizinisch-pflegerischen Arbeit, aber nicht ausschließlich. Weitere Detailforschungen hierzu sind in der Bundesrepublik Deutschland notwendig, um sowohl die Altenpflege an die Bedürfnisse von betagten und hochbetagten NS-Verfolgten anpassen als auch den Angehörigen der Zweiten Generation auf systematische Weise helfen zu können. Die auf beiden Gebieten intensiv arbeitende Wissenschaftlerin Andrea Zielke-Nadkarni, die darauf aufmerksam macht, dass "entgegen einer weit verbreiteten Meinung noch viele Überlebende des Holocaust noch immer hier (sind) ... , Juden, ehemalige Kommunisten, Homosexuelle, Roma, Sintie und andere", verweist in diesem Zusammenhang auf eine in den Niederlanden im Jahre 1968 erstellte Symptomliste, die als sogenanntes "KZ-Syndrom" zusammengefasst wird, und macht deutlich, dass mindestens eines der folgenden gesundheitlichen Probleme ein Problem ist, mit dem Überlebende permanent konfrontiert sind: "chronische Ängste, Kognitions- und Gedächtnisstörungen, schwere chronische Depressionen, emotionale Rückzugs- und

Isolationstendenzen, Psychosen, psychosomatische bzw. Verhaltensprobleme (z. B. Phobien, Halluzinationen, Agitation) sowie Schlafstörungen, Nervosität, gelegentlich Persönlichkeitsveränderungen sowie Streßsymptome und diffuse Ängste vor neuer Verfolgung oder einer Katastrophe. Diese Folgen des Holocaust wirken bis heute als Gesundheitsrisiken nach und lösen Versorgungsbedarfe aus.“ Ohne Zweifel begründen diese und vergleichbare Forschungsergebnisse die Notwendigkeit der Einrichtung eines solchen Fonds für die medizinische Behandlung von Überlebenden des Holocaust, auch übrigens unter dem speziellen Gesichtspunkt, dass die Nöte und schwerwiegenden psychischen Schäden der Kinder des Holocaust immer stärker ins Zentrum der Aufmerksamkeit rücken. Auf Grund der hohen wissenschaftlichen Maßstäbe, die diesbezüglich an wirksame Therapieformen zu legen sind, und auf Grund der großen Zahl von Hilfesuchenden, gerade unter den Angehörigen der Zweiten Generation, ist u. E. die Einrichtung eines solchen staatlichen Fonds für die Gewährleistung der erforderlichen Therapien unausweichlich geworden.

3. 6. Einrichtung eines staatlichen Fonds für die wissenschaftliche, publizistische, literarische und künstlerische Aufarbeitung der nazistischen Verfolgung

Hierbei geht es um die Einrichtung eines staatlich geförderten Fonds für an NS-Verfolgte und ihre Angehörigen zu vergebende Stipendien zur Sicherstellung von wissenschaftlicher, publizistischer, literarischer und künstlerischer Aufarbeitung der nazistischen Verfolgung aus Sicht der Opfer und ihrer Angehörigen.

Seit zwanzig Jahren beschäftige ich mich in meiner künstlerisch-literarischen Arbeit gründlich und intensiv mit der Problematik von Nazismus und Neonazismus aus Sicht der Opfer. Meine künstlerischen Arbeiten im Rahmen des Jakob van Hoddis Theaters Berlin – Stückerarbeiten und Inszenierungen über eine jüdische Überlebende der Dritten Generation, über das Exil, über das Räderwerk eines Vernichtungslagers oder über den deutsch-jüdischen Dichter und Mitbegründer des literarischen Expressionismus Jakob van Hoddis – wurden auf Grund nachgewiesener Leistungen stets gefördert, so zum Beispiel vom Hauptstadtkulturfonds, vom Fonds Darstellende Künste, von der Botschaft des Staates Israel, von der Siemens AG oder von einer Stiftung, die den Namen einer in der russischen, polnischen und deutschen Sozialdemokratie beheimateten Jüdin trägt, von der Rosa-Luxemburg-Stiftung. Zunehmend jedoch, etwa seit Ende der neunziger Jahre, und dann mit den fortlaufenden Jahren immer deutlicher, erfuhren diese in der Öffentlichkeit stets stark beachteten Theaterproduktionen kaum noch eine nennenswerte Förderung, zuletzt gar keine mehr. Mein beispielsweise mit einem politisch engagierten, nichtjüdischen Schauspieler gemeinsam entwickeltes Theaterstück “Ballade vom Emigranten”, das die dramatische Flucht eines jüdischen Arbeiters aus Nazideutschland nachzeichnet, vielfach aufgeführt und in allen wichtigen Tageszeitungen mit Anerkennung bedacht, stand auf den Füßen einer 900-Mark-Spende. Unzweifelhaft ein kaum der Erwähnung wertiges Honorar für zwei Künstler, betrachtet man den Umfang der Arbeitsanforderungen und die Komplexität der geleisteten Arbeit: monatelange dramaturgische Vorarbeiten, bühnenbildnerische Arbeiten, Kostümarbeiten, achtwöchige Probenzeit, Vorbereitungsarbeiten zu Aufführungen, Stabilisierungsproben, Öffentlichkeitsarbeit, Büroarbeiten und kontinuierliche organisatorische Gastspielvorbereitungen. Ein weiteres Beispiel: Für den im Sinne einer lebendigen Erziehung zu Toleranz und Demokratie entwickelten Theaterworkshop “Exil und Emigration aus Nazideutschland”, den ich sorgfältig vorbereitet und dann gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern eines Berliner Gymnasiums in freier Improvisation durchgeführt hatte, und zwar mit Erfolg, wie eine hierüber publizierte

Reportage zu berichten wusste, erhielt ich keinerlei Förderung, lediglich eine Aufwandsentschädigung seitens der Schulleitung in Höhe von 250,00 D-Mark. Vertreter aus der Lehrerschaft von sieben verschiedenen Berliner Oberschulen haben sich nach Kenntnisnahme der außergewöhnlichen Wirkungen dieses theaterpädagogischen Projekts bei mir zur Übernahme dieses Projektes anmelden wollen, doch ich musste ihnen allen wegen ausbleibender staatlicher Förderung dieses Projektes bedauerlicherweise eine Absage erteilen. Ein weiteres Beispiel: Mindestens ein Dutzend von ausführlich begründeten Anträgen auf Förderung an Stiftungen, Unternehmen, staatliche und halbstaatliche Einrichtungen seit 2005 habe ich gestellt, um das Buch der Erinnerungen meiner Mutter über ihren entbehrungsreichen und lebensgefährlichen Weg ins Exil, das auf einer Vielzahl von Interviews beruht, konzipieren und entwickeln zu können. Resultat dieser zeitraubenden Antragstätigkeit: abschlägige Antworten oder sogar völlige Ignorierungen meines Anliegens. Meine Mutter gehört zu den letzten noch lebenden Zeugen jener dramatischen Epoche. Dewegen, wegen dieser kaum noch hinnehmbaren gesellschaftlichen Entwicklung in Richtung Marginalisierung der authentischen Erfahrungen der Überlebenden, ist ein solcher Fonds, eingerichtet für die Vergabe von Stipendien an Überlebende und ihre Nachkommen, lebenswichtig, denn nur er allein vermag es, die Möglichkeit zur gesellschaftlich wirksamen Selbstauskunft der Überlebenden zu gewährleisten und zu fördern, nur er kann vor Marginalisierung und ungewollter oder auch gewollter Ausgrenzung schützen, und er gehört deswegen unabdingbar zu den hier vorgeschlagenen Schutzgarantien für die Überlebenden, und zwar für beide Generationen, und niemand sage, weil er zu diesem Thema nichts zu sagen hat, den verletzenden Satz, die Erinnerungsarbeit der ersten Generation ginge aus altersbedingten Gründen nun dem Ende entgegen. Es geht hier nichts dem Ende entgegen, höchstens diese Art des Redens darüber. Meine Mutter, die jetzt im hohen Alter von siebenundneunzig Jahren steht, eine Frau aus einfachen sozialen Verhältnissen, deren Weg ins Exil zu ihrer Universität wurde, hat kürzlich zur Situation des Zivilisationsbruchs von 1933, als sie zur hastigen Flucht ins Ausland getrieben wurde, überraschenderweise ein im Stil eines japanischen Haikus gebautes Gedicht verfertigt. Ohne zu wissen, wie so etwas geht. Spontan. Ein Lebenszeichen. Eine aus Hast verfertigte Botschaft. Eine ganze Epoche noch wird diese Erinnerungsarbeit anhalten. Bestürzendes Lebenszeichen einer Überlebenden. Wunde. Hast. Mitteilungsgrimm. Es geht um die Selbstvergewisserung der Überlebenden, die zugleich, das sollte man nie vergessen, eine Selbstvergewisserung dieser Republik ist. Ohne das Lebendig-Halten dieser Erfahrungen, und zwar, das kann man nie genug unterstreichen, eines Lebendig-Haltens aus erster Hand, wird es fast unüberwindliche Schwierigkeiten damit geben, die geistig-politischen Grundlagen der weiteren Entwicklung unserer Gesellschaft ausreichend und auf Dauer zu sichern. Es geht, um eine Metapher der Schriftstellerin und Psychotherapeutin Anna Maria Jokl zu verwenden, um "dieses über Generationen schwelende Erbe."

Staatlicherseits wurde in jüngster Zeit vor allem auf einer Festveranstaltung zu Ehren des 60. Jahrestages der Berliner Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes, die im Januar 2008 im Abgeordnetenhaus von Berlin durchgeführt wurde, dieser Erinnerungsprozess als konstitutiv für die Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland hervorgehoben. Der Präsident des Abgeordnetenhauses zu Berlin Walter Momper stellte hierzu unmissverständlich fest: „Die Zeitzeugen, die die Schrecken in den KZ's, Gefängnissen oder in der Illegalität überlebt hatten, haben dabei Bewundernswertes geleistet.“ Die Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales des Senats von Berlin Heidi Knake-Werner sagte, an die Überlebenden und deren Angehörigen gerichtet, auf diesem Festakt der obersten Volksvertretung der Stadt Berlin: „Ihnen allen möchte ich – auch im Namen des ganzen Senats – für Ihre Arbeit, Ihr Engagement und Ihren Mut danken. Ihnen gebührt unser Respekt und unsere Anerkennung. Ihre aktive Erinnerungsarbeit, Ihr lebendiges Zeugnis ist unverzichtbar für den Umgang mit der Vergangenheit, aber vor allem auch für ein tolerantes, respektvolles Zusammenleben in Gegenwart und Zukunft und für Sie sicher oft sehr schmerzhaft.“

3. 7. Ein Gebot der Sicherstellung der Rechte der Verfolgten: die Unterstützung bei der Suche nach Spuren der verschollenen und ermordeten Familien

Diese Rechtsvorschrift wäre vor allem für die rassistisch Verfolgten, also für die Verfolgten wegen ihrer jüdischen Herkunft und wegen ihrer Zugehörigkeit zu den Roma und Sinti, von existentieller Bedeutung. Auch hier der gleiche Ausgangspunkt der Überlegungen: die empirischen Erfahrungen. Meine Anstrengungen, Lebenszeichen und Spuren unserer restlos zerstörten jüdischen Familie ausfindig zu machen, Spuren von verschwundenen Familienangehörigen, ermordeten, verschollenen oder auch, wie unsere letzten Funken Hoffnung es immer wieder vorgeben, von noch rechtzeitig entkommenen. Es vergeht kaum ein Tag, an dem nicht in den Gesprächen zwischen meiner Mutter und mir, ihrem Sohn, diese Gedanken schmerzlich aufflackern. Über Jahre bin ich mit dieser Suche befasst. Erfolglos bislang, obwohl sich die deutschen und ausländische Dienststellen – Standesämter, Archive, Bibliotheken, Dokumentationsstellen, Museen, Konsulate usw. – mit großem Verständnis, mit Einfühlsamkeit, Sorgfalt und Engagement an dieser Suche beteiligen und sich für befriedigende Ergebnisse einsetzen. Es gibt aber auch einige unrühmliche Ausnahmen, äußerst wenige, aber es gibt sie. So fragte ich kürzlich im Auftrag meiner Mutter, die über das ungeklärte Schicksal ihrer Mutter in voller Verzweiflung ist, telephonisch und brieflich bei einer Dienststelle der Deutschen Rentenversicherung nach: Mir schlug schroffe Abwehr entgegen, einhergehend mit Kooperationsunwilligkeit, restriktivem Verhalten und Schlußstrichmentalität. Diesbezüglich wären also für anerkannte Verfolgte des Naziregimes und ihre Angehörigen rechtlich bindende Regelungen das Gebot der Stunde, Regelungen, die den freien Zugang zu den Archiven und staatlichen Dienststellen, die Auskunftspflicht der Behörden, die fachliche Unterstützung bei den anfallenden Recherchen sowie die kostenlose Bearbeitung des berechtigten Ersuchens garantieren.

3. 8. Förderung von Bildung und Ausbildung

Gemäß Anordnung vom 5. Oktober 1949 zur rechtlichen Stellung der anerkannten Verfolgten des Naziregimes (ZVOBl I 1949, S. 705), die auf dem Hoheitsgebiet der ehemaligen DDR zur Anwendung kam, wurden die Kinder von NS-Verfolgten großzügigst bei ihrem beruflichen Werdegang unterstützt, was sowohl die Unterstützung bei der berufsschulischen Ausbildungsgängen als auch bei der Fach- und Hochschulausbildung betraf. Zu dieser Unterstützung gehörten die intensive Beratung bei der Berufswahl, bestimmte Zugangserleichterungen für stark frequentierte Berufszweige bzw. Fächer der universitären Ausbildung, die Gewährung von Studienbeihilfen zur Beschaffung von Studienmitteln und Fachliteratur, die Unterstützung bei der Wohnraumbeschaffung. Man sage nicht, dass wegen der bereits erwähnten Altersfrage eine solche rechtliche Bestimmung kaum Chancen hätte, angewendet zu werden. Um diesen Einwand von vornherein zu entkräften, dieses konkrete Beispiel: Am Warschauer Aufstand vom August / September 1944 nehmen auch zwei künstlerisch ambitionierte Leute teil, ein junges Paar von gerade erst einmal achtzehn Jahren. Sie gehören zu denen, die während der Niederschlagung überleben, werden Anfang Oktober gleich den anderen Überlebenden von der SS gefangengenommen, von der Gestapo verhört und anschließend in ein Konzentrationslager deportiert. Sie kommen nach Deutschland, werden beide durch Angehörige der SS-Wachmannschaft schwer mißhandelt und gefoltert. Die Frau wird von einem SS-Schergen über Wochen vergewaltigt, der Mann verliert auf Grund der Folterungen teilweise sein Gehör. Sie waren beide in einem Nachrichtentrupp der Aufständischen organisiert, und so will die deutsche Spionageabwehr von ihnen die Namen von polnischen und

ausländischen Informanten und Verbindungsoffizieren wissen. Nach der Befreiung durch die Rote Armee kehren beide Aufstandsteilnehmer nach Warschau zurück, beteiligen sich am Wiederaufbau der völlig zerstörten polnischen Hauptstadt, arbeiten später im neuerstandenen Rundfunk der Volksrepublik Polen. Im Jahre 1957 geht ein lange ersehnter Wunsch in Erfüllung: Sie bekommen ein Kind. Es ist ein Sohn. Der Sohn wächst gut auf, besucht die zehnklassige polytechnische Oberschule, danach ein Gymnasium und legt mit einem sehr guten Zeugnis das Abitur ab. Er studiert an der Theaterhochschule Kraków Dramaturgie, spezialisiert sich im Verlauf des Studiums auf Hörspieldramaturgie. Nach Erlangung des Diploms bleibt er zunächst in Kraków, geht als Praktikant an das weltberühmte "Stary teatr". Das Geld für diese postgraduale Ausbildung verdient er sich durch Aushilfsarbeiten in der Bühnenbildabteilung des Theaters, die Eltern bezuschussen dieses Praktikum, indem sie die Miete für seine Wohnung übernehmen. Während der politischen Wirren der "Solidarność"-Bewegung und der Verhängung des Kriegsrechts kehrt der Sohn nach Warschau zurück, durch Vermittlung seiner Eltern erhält er eine Assistentenstelle in der Hörspielabteilung des Warschauer Rundfunks. Er ist jetzt fünfundzwanzig Jahre alt. Er arbeitet sich hoch, wird schließlich verantwortlicher Hörspieldramaturg für ausländische Hörspielproduktionen, die unter der Hörerschaft seines Landes sehr geachtet sind. Es kommt zum Umbruch in Polen wie im gesamten sozialistischen Lager, Polen wird eine bürgerlich-parlamentarische Republik, und die Welle sozialer Verwerfungen, die jetzt das ganze Land erfasst, erfasst auch seine Familie. Seine Eltern werden arbeitslos, seine Position im Rundfunk wird mehrmals ernsthaft gefährdet, er muss empfindliche Gehaltskürzungen hinnehmen. Aber es gibt plötzlich auch dies: keinerlei staatliche Beschränkungen mehr von Kontakten gen Westen. Auf Grund einer jetzt einsetzenden regen Austauschaktivität zwischen Hörspielleuten aus West- und Osteuropa gelangt der Sohn auch in die Bundesrepublik Deutschland. Seine Eltern werden pensioniert, leben auf bescheidenem Niveau. Als er in den neunziger Jahren zu einer deutsch-polnischen Hörspieltagung in Köln weilt, lernt er eine Assistentin der Hörspielabteilung des Westdeutschen Rundfunks kennen, eine Deutsche. Sie ist geschieden und Mutter eines kleinen Kindes. Eine Liebe beginnt. Sie behalten beide ihre Wohnungen, wohnen und arbeiten aber von nun an abwechselnd in Polen und Deutschland. Völlig überraschend für ihn sterben im Jahre 2006 seine Eltern. Er verfällt der Verzweiflung. Er hat niemanden in Polen, ein paar entfernte Verwandte, das ist alles. Ein Jahr der Trauer und Ratlosigkeit und Verzweiflung beginnt. Dann beschließt er, zu seiner Freundin nach Deutschland zu ziehen, vorläufig, wie er sagt, und mit allen Sicherheiten, vor allem den psychologischen, die ihm durch seine enge Bindung an die polnischen Community in Deutschland zu Gebote stehen. Sie heiraten, er erhält die deutsche Staatsbürgerschaft, ohne die polnische deswegen aufzugeben. Er arbeitet freiberuflich in der Hörspielbranche, und er beginnt plötzlich mit dem Schreiben von Hörspielen, abwechselnd in polnischer und deutscher Sprache. Und nun wird durch diese plötzliche Wende in seinem Leben ein alter Traum in ihm wach: die Beschäftigung mit dem Volk der Deutschen, zu dem er während seines ganzen bisherigen Lebens in großer Distanz, ja, Abwehr gestanden hat. Er ist jetzt einundfünfzig Jahre alt, und er hegt einen Wunsch: Er will noch einmal studieren, als regulärer Student mit allen Rechten und Pflichten, an einer renommierten deutschen Universität, und zwar deutsche Geschichte, nichts anderes, dieses eine Fach. Doch er wird von den Universitätsbehörden abgewiesen, trotz mehrmaliger Vorsprachen, trotz mehrmaliger Schreiben. Er sei zu alt dafür, wird ihm in immer wieder variierenden Formulierungen freundlich beschieden, und er hätte doch schon eine Ausbildung, und ein einigermaßen gesichertes Einkommen als Freiberufler hätte er doch auch, und überhaupt, das deutsche Hochschulrecht könne einen solchen Fall eines ungewöhnlichen Wunsches rechtlich nicht abdecken. Sie wissen nichts von seinem Erbe, von seinem Hintergrund als Sohn zweier polnischer Widerstandskämpfer, die während des Krieges in die Hände der Deutschen fielen und grausame Qualen zu erdulden hatten, denn von diesem Erbe kann und will er, der Neu-Deutsche, nicht erzählen. Er ist ein leeres, unbeschriebenes Blatt aus Polen für die deutschen Universitätsbehörden, beschreibbar, aber nicht erspürbar.

Was ist der Preis von einem Traum? Was ist der Preis von einer Verwirklichung eines Traums?

Eine aus einem einzigen Satz bestehende Rechtsvorschrift zur staatlichen Ausbildungsförderung von NS-Verfolgten und ihren Angehörigen, die den Staat in Ausführung dieser Rechtsvorschrift kaum etwas kosten dürfte, könnte seinen Traum, der für ihn von existentieller Bedeutung ist – wegen des Schicksals seiner Eltern, das er als das seine begreift, wegen seiner Liebe zu einer Deutschen und ihrem Kind, die für ihn eine Aufgabe geworden ist – augenblicklich Wirklichkeit werden lassen.

3. 9. Arbeitsförderung

Gemäß Rechtspraxis in Umsetzung der Anordnung vom 5. Oktober 1949 zur rechtlichen Stellung der anerkannten Verfolgten des Naziregimes (ZVOBl I 1949, S. 705), die auf dem Territorium der ehemaligen DDR zur Anwendung kam, wurden die Kinder von NS-Verfolgten vom Gesetz her gefördert, und der Gesetzgeber wachte darüber strengstens.

Es gibt bezüglich der Praxis im vereinigten Deutschland sicherlich unterschiedliche Ansätze und Erfahrungen zur Frage der beruflichen Förderung nächster Angehöriger von NS-Verfolgten, auch was meine persönlichen Erfahrungen angeht, die nicht eindeutig einzuordnen wären. Sie sind jedoch in dem Augenblick als negativ zu bezeichnen, in welchem die Förderung in Blockierung umschlägt. Auf Grund des zunehmenden Desinteresses von staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen an meiner der Aufarbeitung der nazistischen Vergangenheit und der aktiven Auseinandersetzung mit dem Neonazismus gewidmeten künstlerischen Tätigkeit ab Ende der neunziger Jahre war ich zwischen den einzelnen Arbeitsprojekten immer wieder genötigt, mich gleich anderen Künstlern bei der Bundesanstalt für Arbeit als arbeitslos registrieren zu lassen. Mein bei dieser staatlichen Behörde mehrfach mündlich und schriftlich vorgetragenes Ersuchen um direkte Förderung meiner künstlerischen und theaterpädagogischen Arbeit wurden weder beantwortet noch bearbeitet. Mein in künstlerischer wie pädagogischer Hinsicht als wertvoll eingestuftes Theaterworkshop "Exil und Emigration aus Nazideutschland" für Schülerinnen und Schüler der 12. und 13. Klassen an Oberschulen und Gymnasien wurde seitens der Bundesanstalt für Arbeit wissentlich und willentlich nicht unterstützt, obwohl solche Projekte, wie die jungen Teilnehmer und auch die Lehrer einhellig bestätigten, für die zunehmende Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus und Neofaschismus dringend benötigt wurden. Als lästiger Bewerber, der Unruhe in den Betriebsalltag der Mitarbeiter der Bundesanstalt für Arbeit trägt, wurde ich behandelt. Als ich daraufhin in mehreren kritischen Analysen die Arbeit der Bundesanstalt für Arbeit generell zu kritisieren wagte, sollte ich mundtot gemacht werden, indem man den Hebel des kompletten Entzugs der Arbeitslosenhilfe in Anwendung brachte. Ein Richter des Berliner Sozialgerichts indessen identifizierte die hier zum Tragen gekommenen gesellschaftlichen Kräfte und Gegenkräfte klarsichtig und präzise und stellte kraft Gerichtsbeschluss den ursprünglichen Zustand der Gewährung von Arbeitslosenhilfe wieder her. Arbeitsförderungsrechtliche Konsequenzen, die der aktiven antifaschistischen Erziehung mittels dieses Workshops hätten dienen können, zog die Bundesanstalt für Arbeit nicht aus diesem inzwischen auch veröffentlichten Vorgang. Meine diesbezüglichen Vorschläge und Initiativen, beispielsweise über die Kooperation mit der Landesschulleitung von Berlin und in vereinter Anstrengung mit anderen arbeitslosen professionellen Künstlern zur Umsetzung dieses gewünschten Projektes zu gelangen, wurden achtlos beiseitegeschoben. Es gibt in der gesetzlich festgelegten Arbeitsförderung gemäß dem Dritten Buch des Sozialgesetzbuches der Bundesrepublik

Deutschland mit dem Paragraphen 8 eine spezielle Frauenförderung, und zwar mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die "Beseitigung bestehender Nachteile". Obwohl diese Begründung generell auch auf die Arbeitssituation fast aller Nachkommen der NS-Verfolgten zutrifft, gibt es dennoch keine spezielle Arbeitsförderung für Angehörige von NS-Verfolgten. Es gibt in der gesetzlich festgelegten Arbeitsförderung gemäß dem Dritten Buch des Sozialgesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland mit dem Paragraphen 8 b eine spezielle Arbeitsförderung für ehemalige Schwarzarbeiter und Steuerhinterzieher, für sogenannte Berufsrückkehrer, aber ist gibt für die nächsten Angehörigen von einstmalig aus Deutschland aus politischen und rassistischen Gründen vertriebenen Menschen, die dann mit ihren Familien nach 1945 nach Deutschland emigrierten, die Remigranten, die Rückkehrer, die Rückkehrer aus Verfolgung und Exil, keine spezielle Arbeitsförderung.

Schon dieses Beispiel von blockiertem Einsatz für ein gesellschaftlich nützliches Anliegen zeigt deutlich, wie notwendig es ist, Angehörige der Zweiten Generation umfassend zu fördern, notwendig nicht nur, um wegen ihrer objektiv verursachten Benachteiligung von Geburt an einen gerechtfertigten Ausgleich herzustellen, sondern auch deswegen, weil auf vielen Feldern der beruflichen Tätigkeit ihr Wissen, ihre Erfahrung, ihre spezielle Sicht als Kinder von Überlebenden von großer Bedeutung sind: fruchtbare Ressource für gesellschaftliche Bewußtseinsprozesse.

3. 10. Kündigungsschutz für Arbeitsrechtsverhältnisse

Ein gesetzlicher Kündigungsschutz für die Verfolgten des Naziregimes und ihre Angehörigen, die in einem regulären Arbeitsrechtsverhältnis stehen, entspräche auf dieselbe Weise dem elementaren Sicherheitsbedürfnis von Verfolgten des Naziregimes und ihren Angehörigen wie die Schutzvorkehrung gegenüber einer Kündigung des Mietvertrages, gegenüber einer Kündigung eines Pflegevertrages oder gegenüber einer rechtswidrigen Streichung oder Kürzung von bewilligten Sozialleistungen. Ein solcher Kündigungsschutz sollte daher unbedingt in das noch auszuarbeitende Gesetz zur Rechtsstellung von anerkannten politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus und ihren Angehörigen aufgenommen werden.

3. 11. Gewährung von staatlicher Unterstützung bei der Wohnungsbeschaffung

Auch hinsichtlich dieser Erfordernisse wäre eine gründliche Beschäftigung mit der Anordnung vom 5. Oktober 1949 zur rechtlichen Stellung der anerkannten Verfolgten des Naziregimes (ZVOBl I 1949, S. 705) und der dazugehörige Rechtspraxis in der DDR durchaus angebracht. Eine solche Rechtsvorschrift, die unbedingt Bestandteil des hier diskutierten Gesetzes sein sollte, beträfe alle Gruppen von Verfolgten des Naziregimes und ihren Angehörigen. Man braucht sich dazu nur die infolge der Finanzmarktkrise entstandene prekäre Situation auf dem Wohnungsmarkt zu vergegenwärtigen, und man erahnt sofort das ganze Ausmaß eines plötzlich mit der Beschaffung einer geeigneten Wohnung konfrontierten Verfolgten des Naziregimes oder Angehörigen.

3. 12. Gewährung von freier Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel

Die dazu in der DDR geltende Rechtspraxis nach der Anordnung vom 5. Oktober 1949 zur rechtlichen Stellung der anerkannten Verfolgten des Naziregimes (ZVOBl I 1949, S. 705) und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen sollte bei dem zu erarbeitenden Gesetzes zur Rechtsstellung von anerkannten politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus und ihren Angehörigen die volle Anwendung finden. Freie Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel: Dazu gehörten die städtischen und regionalen Verkehrsmittel sowie das gesamte Schienennetz der Deutschen Bahn auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland. Eine solche Regelung entspräche übrigens der in der Bundesrepublik Deutschland für bestimmte Gruppen von Schwerbehinderten geltenden gesetzlichen Regelung.

3. 13. Unterstützung für betagte NS-Verfolgte

Die gesamte Problematik der alternden Verfolgten des Naziregimes gewinnt mit zunehmender zeitlicher Entfernung vom Verfolgungszeitraum zunehmend an Bedeutung. "Die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung", führt die zu diesem Thema arbeitende Wissenschaftlerin Birgit Leonhard aus, "leben noch heute in 'emotionalen Rollstühlen' – so hat Amoz Oz, der bekannte israelische Autor, die Situation der Überlebenden und ihrer Familien in einem Interview in der Wochenzeitung 'Die Zeit' (Nr. 35 vom 25. 08. 2005) zusammengefasst. Hier erleben wir die radikale Widerlegung des von uns so bequemen Klischees von der Zeit, die alle Wunden heilt. Diesen schwer traumatisierten Menschen geht es heute in den meisten Fällen nicht besser, sondern schlechter als vor einigen Jahren oder Jahrzehnten, in denen sie physisch und psychisch über mehr Kraft und Stabilität verfügten, wichtige Aufgaben in Beruf, Familie und Gemeinde erfüllten, somit sozial stärker eingebunden waren und daher mit den sich aufdrängenden Erinnerungen an die Zeit der Verfolgung, mit den Schlafstörungen, Alpträumen und multiplen Ängsten besser umgehen konnten. Ihre gegenwärtige Lebenssituation lässt sich in den meisten Fällen vor allem durch die folgenden Eckdaten umreißen: Sie können der Wucht der auf sie einströmenden Erinnerungen an die Zeit der Verfolgung oft kaum mehr standhalten; auch um ihre physische Gesundheit ist es in vielen Fällen schlechter bestellt als um die ihrer Altersgenossen; sie leben oft auf sich allein gestellt, manche von ihnen sogar ohne ein minimales soziales Netz, und sie geraten auch und gerade deswegen heute alters- und konstitutionsbedingt immer mehr in Kontakt mit pflegerischen Strukturen und Institutionen." Aus dieser Skizzierung der komplizierten Lebenssituation von alternden NS-Verfolgten folgt mit Notwendigkeit, dass in einer oder mehreren Rechtsvorschriften des noch zu erarbeitenden Gesetzes zur Rechtsstellung von anerkannten politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus und ihren Angehörigen die speziellen Rechte von betagten und pflegebedürftigen NS-Verfolgten ihren Niederschlag finden müssen. Allgemeine rechtliche Grundlage für einen solchen Schritt bildet zweifelsohne Artikel 25 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der die Grundrechte älterer Menschen regelt: "Die Union anerkennt und achtet das Recht älterer Menschen auf ein würdiges und unabhängiges Leben und auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben." Ein solcher Schritt wäre auch eine konkrete Anwendung von Artikel 23 der revidierten Europäischen Sozialcharta vom 03. 05. 1996, der das Recht älterer Menschen auf sozialen Schutz bekräftigt. Beide rechtlichen Bestimmungen des Europäischen Rechts müssen hinsichtlich der Situation von betagten NS-Verfolgten in einem noch zu erarbeitenden Gesetz über die Rechtsstellung der NS-Verfolgten so konkretisiert werden, dass die speziellen Bedürfnisse, Interessen, Lebensansprüche und Zielstellungen von

alternden und auf Dauer sozial und gesundheitlich eingeschränkten NS-Verfolgten umfassend zum Ausdruck gebracht werden.

Im folgenden Kapitel sollen drei grundlegende rechtliche Aspekte, die für die Ausarbeitung des Gesetzes zur Rechtsstellung von anerkannten politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus und ihren Angehörigen von Bedeutung sind, herausgestellt werden: die immer dringlicher werdende Frage nach der rechtlichen Stellung der Angehörigen der NS-Verfolgten, einige grundsätzliche Fragen methodischer Natur zur Erarbeitung dieses Gesetzes sowie eine wichtige Dimension der rechtswissenschaftlichen Fundierung dieses ins Auge gefassten Gesetzes, nämlich der Fundierung durch den Begriff des "Sozialen Rechts".

4. Weitere Grundfragen der Gesetzesinitiative

4. 1. Zur rechtlichen Stellung der Nachkommen der NS-Verfolgten

Der Geschäftsführer des Bundesverbandes Information & Beratung für NS-Verfolgte Michael Teupen vertritt mit Vehemenz den Gedanken der Verantwortung der Gesellschaft für die Zweite Generation, d. h. die Nachkommen der Verfolgten des NS-Regimes. Zur Lebensproblematik der "Second Generation", wie diese Gruppe von Opfern der nazistischen Verfolgung in der internationalen Literatur auch genannt wird, führte er kürzlich mahnend und eindringlich aus: "Das Thema der zweiten Generation ist viel zu wenig verbreitet. Und ich glaube auch überhaupt nicht im Bewusstsein der Politiker verankert. Dabei erscheint mir hier Hilfe und Unterstützung dringend erforderlich. Stellen Sie sich doch einfach einmal vor: In einer Familie war während des Naziregimes ein Elternteil im KZ oder sogar beide Elternteile. Es wird (meistens) über die fürchterlichen Erlebnisse in der Familie nicht gesprochen. Es war einfach zu grausam, man möchte es auch verdrängen, man ist auch mit dem Aufbau einer neuen Existenz beschäftigt. Und dennoch sind das Leid, die Gräueltaten der Vergangenheit latent stets vorhanden. In so einer Atmosphäre wächst ein Kind heran. Da ist etwas, es ist nicht greifbar, nicht zu benennen, aber dennoch spürbar." Und er fasst dann die nicht mehr hinnehmbare Vernachlässigung der Existenzproblematik der Kinder der Naziverfolgten in dem Satz zusammen: "Diese Zweite Generation hat bisher keine Lobby, sie artikuliert sich auch selbst nicht, sie schweigt." Der diesbezügliche Forschungsstand bestätigt größtenteils diesen Befund. Eine unübersehbare Menge von wissenschaftlichen Untersuchungen, autobiographischen Zeugnissen, Interviewsammlungen, Dokumentationen und literarischen Wortmeldungen zur Thematik der Zweiten Generation steht der von Teupen kritisierten Vernachlässigung dieser Opfer im Alltag von Betreuung und Behandlung gegenüber. Dabei sind die schwerwiegenden Benachteiligungen, die psychischen Langzeitschädigungen und die dauernd sich aufbauenden Integrationshindernisse dieser Opfer des Faschismus immens. Hinzu kommen die vielfältigen sozialen und gesundheitlichen Belastungen, die durch die Zerstörung der Familien, durch das Exil, durch den Krieg, durch die Remigration und durch die äußerst unzureichende Wohn- und Ernährungssituation in der Nachkriegszeit verursacht wurden und zum Teil irreversible Gesundheitsschäden bei den Kindern der Verfolgtenfamilien hinterlassen haben. Bis in die

kleinsten Verästelungen der psychosozialen Problematik, der gesundheitlichen Situation, der beruflichen Brüche, der nachgewiesenen Traumatisierungen und der immer wieder auftretenden und kaum zu bewältigenden Persönlichkeitsstörungen wird die Lebenssituation der Angehörigen der Zweiten Generation aufgearbeitet und dokumentiert, und die diesbezügliche Forschungsarbeit hält unvermindert an. Die Schicksale sind erschütternd. Für die Vielzahl der Veröffentlichungen sollen hier folgende repräsentative Beispiele der intensiven Aufarbeitung dieser zerstörerischen Hinterlassenschaften von Nazidiktatur und Verfolgung in der Zweiten Generation genannt sein: "Der stumme Schrei. Die zweite Generation der Holocaust-Opfer" von Ilany Kogan, "Siegel der Erinnerung – Psychotherapie mit Kindern der Überlebenden" von Dina Wardi, "Die Kinder des Holocaust" von Helen Epstein, "Spuren der Verfolgung – Seelische Auswirkungen des Holocaust auf die Opfer und ihre Kinder" von Gertrud Hartmann (Hrsg.), "Erebt Traumatata" von Louis M. Tas / Jörg Wiese (Hrsg.) und "Kein Gras drüber. Töchter jüdischer Überlebender" von Ingeborg Böhringer-Bruns. Der Schweizer Kinderpsychologe und Forscher Heinz Stefan Herzka, der als betroffenes Emigrantenkind zur Gründung der in Basel ansässigen internationalen Vereinigung Aktion Kinder des Holocaust maßgeblich beigetragen hat, führt zur Problematik des Überlebens von Kindern des Holocaust und der Möglichkeiten der Überwindung der schweren Traumata aus: "Ein Beitrag ist die Wahrnehmung der eigenen seelischen Narben durch die Betroffenen selbst. Die als Kind erlittenen seelischen Verletzungen sind nicht ungeschehen zu machen, sie lassen sich nicht im allgemeinen Sinne des Wortes verarbeiten, höchstens bearbeiten, indem das Erlittene, allenfalls unter Mithilfe von Fachleuten, gemeinsam wahrgenommen und als Merkmale der eigenen Person, der eigenen Geschichte und damit der Identität respektiert wird. Das kann so rasch wie möglich nach den Ereignissen beginnen; der Integrationsprozess braucht aber Jahre, Jahrzehnte. Oft sind der Schmerz, die Trauer und die Wut zu gross, als dass man sich ihnen kurz nach dem Erlittenen stellen könnte. Dennoch ist Soforthilfe unerlässlich. In der ersten Zeit nach den Verletzungen geht es um das elementare seelische Weiterleben, um die Erfahrung von Solidarität, um Zielsetzungen, um die Mobilisierung der eigenen und fremder unterstützender Lebenskräfte. Dazu braucht es Menschen, die, wenn das Erlebte aufsteigt, sich nicht vor der Wirklichkeit fürchten, sie nicht bagatellisieren, die bereit sind, Anteil zu nehmen, wahrzunehmen, zuzuhören. Menschen, welche mit dem Kind seine Erfahrung teilen, so dass es sich mit-teilen kann. Es ist immer wieder neu zu fragen, was dieses schwer verletzte Kind benötigt, um mit seinen Narben leben und sich entwickeln zu können, heute, morgen, in den nächsten Jahren. Es ist auch die Möglichkeit zu suchen, die aus den erlittenen Erfahrungen erwachsen können, wie etwa die besondere Sensibilität, welche sich oft in der Folge seelischer Verletzungen entwickelt, eingesetzt werden kann."

Die Möglichkeiten, seitens des Staates für die Belange der Kinder der NS-Verfolgten aktiv helfend einzugreifen, sind noch unentwickelt. Doch es ist diesbezüglich keine Zeit zu verlieren, die Hilfen werden jetzt benötigt, nicht erst in Zukunft, wie Heinz Stefan Herzka ausdrücklich betont. Doch er sagt auch, und dies können sicherlich alle Angehörigen der Zweiten Generation bestätigen: "Unmittelbare Hilfestellungen gibt es erst ansatzweise." Wenn man bedenkt, dass es in New York ein eigenes Institut zur Erforschung der schweren Verletzungen bei den Nachkommen der Naziopfer gibt, in Deutschland aber nicht, so kann man sich eine ungefähre Vorstellung von den hierzulande noch bestehenden gravierenden Defiziten bezüglich Hilfe und Engagement für diese Gruppe der Opfer des Faschismus machen. Was aber der Staat der Bundesrepublik Deutschland tun kann, und zwar sofort, das ist die Neubewertung der Anerkennung von NS-Verfolgung, das ist die unbedingte Hereinnahme der Nachkommen der NS-Verfolgten in den gesetzlichen Rahmen von staatlicher Hilfe und Unterstützung für die anerkannten Verfolgten des Naziregimes, was auch der aus Anlaß des Gedenktages für die Opfer des Nationalsozialismus am 27. Januar 2005 abgegebenen Versicherung der Regierung der

Bundesrepublik Deutschland entspräche, “den Nachfahren der Opfer und den Überlebenden eine gewisse Genugtuung zu verschaffen.”

Im Zuge der Schaffung eines Gesetzes zur Rechtsstellung von anerkannten politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus und ihren Angehörigen sollten nach unseren Überlegungen und Gesprächen unbedingt die Nachkommen, die nächsten Angehörigen der NS-Verfolgten, berücksichtigt und nicht mehr, wie bisher, hinsichtlich Anerkennung und Versorgung “draußen” gelassen werden, denn sie sind im Grunde genommen, einbegriffen in das Schicksal ihrer Eltern, ebenfalls Opfer des Faschismus. Für die Forscherin Andrea Zielke-Nadkarni von der Universität Münster gibt es bezeichnenderweise überhaupt keinen Unterschied zwischen den Holocaust-Überlebenden und ihren Kindern, wenn sie feststellt: “Die Ergebnisse unseres Forschungsprojekts zeigen, dass sowohl die jüdischen Flüchtlinge aus der GUS als auch Holocaust-Überlebende und ihre Kinder weltweit sowie sonstige Opfer des NS-Regimes Gemeinsamkeiten als Menschen mit Verfolgungserfahrungen aufweisen. Die damit zusammenhängenden Traumata verursachen zum einen eine Vulnerabilität gegenüber psychischen Belastungen im Allgemeinen und gegenüber Situationen oder Impulsen, die verletzende Erinnerungen auslösen (‘flash-backs’), im Besonderen. Sie zeigen sich in Form von posttraumatischen Störungen und begründen insbesondere im Alter spezifische Pflegebedarfe.”

Vom Gesetzgeber her ist, jedenfalls der Möglichkeit nach, ein Weg zur teilweisen oder durchgängigen Anerkennung der Kinder des Holocaust als NS-Verfolgte durchaus vorgezeichnet. Es gibt in Teil III des Gesetzes zur Rechtsstellung von anerkannten politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus die Regelung von Härtefällen, und als ein solcher Härtefall ist die soziale, gesundheitliche, psychologische und psychosoziale Situation der Kinder der NS-Verfolgten zweifelsohne anzuerkennen, was alle wissenschaftlichen Studien zur Situation der Kinder der NS-Verfolgten ausnahmslos bestätigen. Die Rechtsvorschrift für solche Härtefälle lautet: “Die Senatsverwaltung für Inneres kann in Fällen, in denen sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten ergeben, die Entschädigungsbehörde anweisen, eine Anerkennung nach Teil I auszusprechen und Leistungen nach Teil II ganz oder teilweise zu gewähren.” Eine Ausweitung dieser Härtefallregelung auf die Gesamtheit der Nachkommen der NS-Verfolgten – ganz oder teilweise – wäre also möglich.

4. 2. Zu einigen methodischen Fragen der Erarbeitung des Gesetzes zur Rechtsstellung von anerkannten politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus und ihren Angehörigen

Um sich den methodischen Grundlagen des bevorstehenden Arbeitsprozesses zur Ausarbeitung des zur Diskussion stehenden Gesetzes auf systematische Weise anzunähern, sollte man sich zunächst auf grundsätzliche vorbereitende Orientierungen und Fragestellungen einigen. Es wird vermutlich eine ganze Reihe solcher Orientierungen und Fragestellungen geben, hier sollen zunächst fünf von ihnen vorgetragen werden:

1. Entsprechend dem Prinzip der Gleichberechtigung der beiden deutschen Staaten nach Geist und Buchstabe des Zwei-plus-Vier-Vertrages vom 12. September 1990 sollte auch an die Erarbeitung des hier vorgeschlagenen Gesetzes zur Rechtsstellung von anerkannten politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus und ihren Angehörigen herangegangen werden: Alle diesbezüglichen Gesetze, Verordnungen und Regelungen, wie sie in beiden deutschen Staaten vor der Vereinigung im Jahre 1990 rechtsgültig waren, sollten in den

gemeinsamen rechtstheoretischen Fonds der Vorarbeiten zur Ausarbeitung dieses Gesetzes getan werden; desgleichen auch die dazugehörigen Erfahrungen in der Rechtspraxis. Ferner sollten bei der Ausarbeitung des schutzbietenden Gesetzes für NS-Verfolgte vergleichbare Schutzgarantien für Überlebende des Holocaust und Widerstandskämpfer, wie sie in anderen europäischen Ländern eingeführt wurden, berücksichtigt werden, so zum Beispiel die staatlichen Garantien der befreundeten Französischen Republik für die ehemaligen Kämpfer der Résistance. Vergleichbare Rechtsvorschriften des Staates Israel, die Rechtsstellung der Überlebenden des Holocaust betreffend, sollten ebenfalls Berücksichtigung finden. Um der in der Präambel zum Zwei-plus-Vier-Vertrages festgelegten "Berücksichtigung der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes und der entsprechenden Vereinbarungen und Beschlüsse der Vier Mächte aus der Kriegs- und Nachkriegszeit" zusätzliche Geltung zu verschaffen, sollte man bei den Vorarbeiten zum Gesetz zur Rechtsstellung von anerkannten politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus und ihren Angehörigen ebenfalls die Erlasse und Rechtsvorschriften der vier Besatzungsmächte in Deutschland und Berlin aus der Zeit vor Gründung der Bundesrepublik Deutschland und vor Gründung der Deutschen Demokratischen Republik, die dem Schutz der sozialen Rechte der Verfolgten des Naziregimes galten, berücksichtigen.

2. Die Erarbeitung des Gesetzes zur Rechtsstellung von anerkannten politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus und ihren Angehörigen sollte unbedingt, wie schon weiter oben hervorgehoben wurde, die rechtlichen Forderungen gemäß Artikel 139 Grundgesetz (Befreiungsgesetz) der Bundesrepublik Deutschland widerspiegeln bzw. so erfolgen, dass sie eine klare und rechtslogisch einwandfreie Ableitung aus einer Erweiterung des Artikels 139 Grundgesetz darstellt. Auf jeden Fall sollte diese Gesetzeserarbeitung deutlich erkennbar über einen wie auch immer gearteten Bezug zur Geltung dieses fundamentalen Rechtsgrundsatzes unseres Grundgesetzes erfolgen.

3. Bei der Ausarbeitung eines solchen Gesetzes wird man unvermeidlich auf das Arbeitsproblem stoßen, dass sich Rechtsvorschriften zur Rechtsstellung von anerkannten Verfolgten des Naziregimes mit anderen Rechtsvorschriften überschneiden. Dieses Arbeitsproblem zeigt sich beispielsweise beim Herangehen an die Frage nach der Rechtsstellung und Versorgung von betagten und pflegebedürftigen NS-Verfolgten. Dass bezüglich der Pflege von pflegebedürftig gewordenen NS-Verfolgten dringend rechtliche Regelungen notwendig sind, ist seit Jahren durch verschiedene Opferverbände, Gesundheitseinrichtungen und Forschungsinstitute immer wieder mit Nachdruck angemahnt worden. Beispielgebend für eine Vielzahl von zukunftsweisenden und praktischen Ansätze auf diesem bedeutsamen Gebiet der Versorgung von anerkannten Opfern des Faschismus ist das in der gesamten Bundesrepublik anerkannte Projekt "Anpassung der Altenhilfe an die Bedürfnisse alter NS-Verfolgter", das der Bundesverband Information & Beratung für NS-Verfolgte entwickelt hat und seit Jahren mit Erfolg in die Praxis umsetzt. Betrachtet man zum Beispiel das Gesetz über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus und setzt es in Beziehung zu den hier vorgestellten Überlegungen zu einem Gesetz zur Rechtsstellung von anerkannten politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus und ihren Angehörigen, stößt man unweigerlich auf das methodische Problem der Zuordnung von noch zu erarbeitenden Rechtsvorschriften zur Anpassung der Altenhilfe an die Bedürfnisse alternder NS-Verfolgter. Die jetzige Rechtslage hierzu ist objektiv mangelhaft. Zwar werden staatlicherseits hervorragende Absicherungen der gesundheitlichen Versorgung für anerkannte Verfolgte des NS-Systems rechtlich garantiert, aber es gibt keinen speziellen Hinweis auf die Versorgung der pflegebedürftigen NS-Verfolgten, die nicht selten einer gleichmacherisch anmutenden Versorgungslage im Gesundheitsbereich ausgesetzt sind. Die Frage erhebt sich daher, ob spezielle Rechtsvorschriften für alternde und pflegebedürftige NS-Verfolgte in Teil II 2.

Abschnitt Ziffer 1 des Gesetzes über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus, die die Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und Heilbehandlung festlegt, zusätzlich eingebaut werden sollten, oder ob man in dem noch zu schaffenden Gesetz zur Rechtsstellung von anerkannten politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus und ihren Angehörigen diese Anforderungen an die Versorgung von alternden NS-Verfolgten rechtserheblich fixiert.

4. Eine weitere und damit zusammenhängende Frage ist die explizit formulierte Berücksichtigung der pflegerischen Versorgung von pflegebedürftig gewordenen NS-Verfolgten im Pflegeversicherungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Zu dieser Frage stehe ich u. a. in fachlicher Korrespondenz mit dem Berliner Landesverband der Pflegekassen. Meine diesbezügliche Anfrage stößt dort auf ein sensibles und positives Echo. Ein leitender Mitarbeiter dieses regulierenden und Perspektiven ausarbeitenden Verbandes schrieb mir zu dieser Problematik: “Sie stellen in Ihrem Schreiben die zwingende konstitutive Einbeziehung der besonderen Erlebnisse und Erfahrungen der durch das NS-Regime verfolgten Menschen in die Pflege heraus. Dies ist für uns gut nachvollziehbar. Wenn auch in der Zielsetzung stark verallgemeinernd formuliert, ist eine entsprechende Grundrichtung bereits in der Zielformulierung der ambulanten Pflege nach dem Pflegeversicherungsgesetz vorgesehen. Danach soll ambulante Pflege u. a. eine Vertrauensbasis zwischen Pflegebedürftigen und Leistungserbringern schaffen, flexibel auf die Notwendigkeiten des Einzelfalles reagieren sowie die individuelle Lebenssituation und die Selbstversorgungskompetenz des Pflegebedürftigen respektieren und fördern. Die pflegerische Versorgung der Verfolgten des NS-Regimes stellt in diesem Rahmen ohne jeden Zweifel eine besondere und schwierige Pflegeproblematik dar. Eine Einflussnahme auf die inhaltliche Ausrichtung von Pflegeangeboten auf die Versorgung von betagten und pflegebedürftigen Verfolgten des NS-Regimes haben die Pflegekassen allerdings nicht. Die Verantwortung für die Entwicklung und Förderung einer ausreichenden Versorgungsstruktur fällt vielmehr nach den gesetzlichen Vorgaben allein in den Aufgabenbereich der Länder. Hieraus folgt, dass wir zu unserem Bedauern deshalb auch nicht in der Lage sind, ‘Initiativen auf den Weg zu bringen’ “. Diese mit ebenso großer Sorgfalt wie Empathie abgegebene Stellungnahme zu einem Antrag, die Verbesserung der Lage von alternden und pflegebedürftigen NS-Verfolgten in Berlin betreffend, der übrigens ein konkretes Angebot zur Unterstützung meines Anliegens auf exekutiver Ebene folgt, unterstreicht einmal mehr die Notwendigkeit von gesetzlichen Regelungen für den gesamten Bereich der Pflege von pflegebedürftigen NS-Verfolgten im Geltungsbereich des Pflege-Versicherungsgesetzes. Schaut man sich dazu die Rechtsvorschrift nach § 2 des Pflege-Versicherungsgesetzes an, die das Recht auf Selbstbestimmung des Pflegebedürftigen in der Pflege festschreibt, so ließe sich diesbezüglich durchaus eine Rechtsvorschrift denken, die auf die Gruppe der pflegebedürftig gewordenen NS-Verfolgten Bezug nimmt. Mit Abschnitt 3 dieses Paragraphen wird nämlich rechtsverbindlich festgelegt: “Auf die religiösen Bedürfnisse der Pflegebedürftigen ist Rücksicht zu nehmen. Auf ihren Wunsch hin sollen sie stationäre Leistungen in einer Einrichtung erhalten, in der sie durch Geistliche ihres Bekenntnisses betreut werden können.” Unter Voraussetzung der verstärkten Schwerpunktlegung auf ethnisch-kulturelle Aspekte der Pflege, wie sie in allen Bundesländern vorangetrieben wird – man betrachte dazu beispielsweise die Hervorhebung dieses wichtigen Aspektes im Paragraphen 1 des Berliner Gesundheitsdienstreformgesetzes vom 25. Mai 2006 – ließe sich durchaus denken, in den Selbstbestimmungsparagraphen des Pflege-Versicherungsgesetzes eine Rechtsvorschrift aufzunehmen, die mit dem Satz begänne: “ Auf die Versorgungsbedürfnisse von pflegebedürftigen Verfolgten des Nationalsozialismus ist Rücksicht zu nehmen.”

5. Eine andere relevante Frage ist die Frage nach der Sicherstellung des Schutzes für anerkannte Verfolgte des Faschismus im Rahmen der Sozialgesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland.

Wie viele andere betagte und pflegebedürftige Verfolgte des Naziregimes erhält meine Mutter gemäß §§ 61, 63 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB) Hilfe zur Pflege. Aber die Bearbeitung der stets begründeten und attestgestützten Anträge meiner pflegebedürftigen Mutter auf Gewährung dieser Hilfe wird seitens der für meine Mutter zuständigen Mitarbeiter des Sozialamtes seit Jahren immer wieder verschleppt oder unterbunden, streckenweise auch an eine gleichzeitige Kürzung bereits bewilligter Pflegeleistungen gekoppelt. Dass dieses Vorgehen im diametralen Gegensatz zu den §§ 26 und 27 des Gesetzes über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus steht, zu Rechtsvorschriften also, die die bevorzugte medizinisch-pflegerische Behandlung von erkrankten NS- Verfolgten garantierten, interessiert die Mitarbeiter des Sozialamtes nicht. Es ist eindeutig Rechtsbruch, doch es interessiert sie nicht. In dem Paragraphen 10 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches der Bundesrepublik, der die Teilhabe behinderter Menschen rechtlich garantiert, steht unter Abschnitt 5 die Forderung, "Benachteiligungen auf Grund der Behinderung entgegenzuwirken." Bei meiner Mutter liegt eine hundertprozentige Schwerbehinderung vor. Es gibt keine Rechtsvorschrift innerhalb der Sozialgesetzgebung, die anerkannten Verfolgten des Nationalsozialismus garantiert, dass Hilfen zur Pflege von pflegebedürftigen Verfolgten des Nationalsozialismus bedarfsgerecht, zeitnah und unbürokratisch zu gewähren sind, und zwar unter der vom Gesetzgeber verbindlich getroffenen Festlegung, "Benachteiligungen auf Grund von Krankheit und Alter entgegenzuwirken." Und es gehören die Benachteiligungen auf Grund gesetzeswidriger Behördenrestriktionen, so möchten wir nicht versäumen hinzuzufügen, auf jeden Fall dazu.

Dass es bei solchen behördlichen Konstellationen vor allem an politischer Führung der Bezirksamtsverantwortlichen gegenüber ihren Mitarbeitern fehlt, darauf verweist indirekt die Wissenschaftlerin Andrea Zielke-Nadgorni, wenn sie das Verhalten von nicht wenigen Pflegenden und Ärzten, die in ihrer Tätigkeit auf Überlebende des Holocaust stoßen, kritisch analysiert und auf eine Weise zusammenfasst, die allgemeingültig und deswegen auch auf Staatsbedienstete übertragbar ist: "Die historisch vorbelastete Lage in Deutschland bedeutet auch, dass Pflegenden und Ärzte einen persönlichen Standpunkt zu Nationalismus, Rechtsradikalismus und (Neo)Nationalsozialismus entwickeln müssen, wollen sie nicht in die 'Fallen der indirekten Betroffenheit' auch als nachfolgende und damit zunächst schuldlose Generationen laufen. Denn so wie auch die Kinder und Kindeskinde unserer jüdischen MitbürgerInnen das Erbe des Holocaust bzw. der öffentlichen Diskriminierung als geächtete Minderheit tragen, tragen wir die Lasten unserer Eltern und Großeltern im Sinne einer Aufgabe: unseren ganz persönlichen Beitrag dazu zu leisten, dass diese Gesellschaft toleranter wird und niemand aufgrund seiner Sprache, Herkunft oder Religion benachteiligt wird – schon gar nicht durch Angehörige der 'helfenden Berufe' ."

Pflegebedürftig gewordene NS-Verfolgte brauchen bezüglich solcher und ähnlicher behördlicher Konstellationen wegen der "historisch vorbelastete(n) Lage in Deutschland" einen klar und eindeutig definierten rechtlichen Schutz zur Erfüllung ihrer legitimen Gesundheitsansprüche.

4. 3. Zu einer relevanten Dimension der rechtswissenschaftlichen Fundierung des Gesetzes

Abschließend soll im Rahmen dieser Verteidigung vorliegender Gesetzesinitiative zur Rechtsstellung von anerkannten politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus und ihren Angehörigen die Frage nach dem spezifischen

Begründungszusammenhang im Sinne der Arbeit am Sozialen vorgestellt werden. Hierbei rückt der Begriff des “Sozialen Rechts” in den Mittelpunkt der Betrachtung.

Es ist vornehmlich das Institut für Soziales Recht an der Fachhochschule Köln, das sich dieser modernen Fragestellung, die auch für die Wiedergutmachung gegenüber Verfolgten des Naziregimes eine große Bedeutung hat, widmet. Es geht dabei zunächst von der präzisen Unterscheidung zwischen dem “Sozialen Recht” und dem Sozialrecht aus.

“Der Begriff ‘Soziales Recht’ ist noch nicht etabliert”, stellt das Institut für Soziales Recht fest und führt dazu weiter aus: “Feststehend ist der Begriff ‘Sozialrecht’, der mit dem Sozialgesetzbuch (SGB) und den dort noch zu integrierenden Gesetzen verknüpft ist. Sozialrecht ist Recht, das dem Bürger in bestimmten erschwerten Lebenssituationen Leistungen von Staat oder Selbstverwaltungskörperschaften zubilligt. Der Begriff des ‘Sozialen Rechts’ geht weit über diesen Begriff hinaus und meint jedes Recht, das einen sozialpolitischen Zweck verfolgt. Sozialpolitische Zwecke sind u. a.

- die Gewährung des Existenzminimums und elementarer personaler Dienste
- die Minderung und Kontrolle von Abhängigkeiten
- der Ausgleich von Wohlstandsunterschieden
- die Sicherung des erlangten Lebensstandards

Wenn daher nach den gegebenen Beschreibungen zum Sozialrecht z. B. das Krankenversicherungsrecht, das Kinder- und Jugendhilferecht und das Sozialhilferecht gehört, so zählt zum ‘Sozialen Recht’ darüber hinaus der Kündigungsschutz bei Miete, der Kündigungsschutz im Arbeitsrecht, der Pfändungsschutz, die Rechtsinstitute Betreuung und Vormundschaft, die Verfahrenspflegschaft.”

Das Institut für Soziales Recht an der Fachhochschule Köln macht darauf aufmerksam, dass das “Soziale Recht” auch als ein Gegenstand von “Sozialer Arbeit” zu betrachten ist und es hier auch zu Überschneidungen kommen kann. Diese Überschneidungen kommen ja auch in vorliegender Gesetzesinitiative vor, dann etwa, wenn, wie in Punkt 3. 5. der Aufstellung der beanspruchten sozialen Rechte für NS-Verfolgte, die Einrichtung eines staatlichen Fonds für die Behandlung von schweren psychischen Traumata gefordert wird. In den Ausführungen des Instituts für Soziales Recht an der Fachhochschule Köln zum Verhältnis von “Sozialem Recht” und “Sozialer Arbeit” heißt es: “Soziale Arbeit, deren Hauptzweig die Sozialarbeit und die Sozialpädagogik sind, verfolgt ebenfalls bestimmte Ziele, nämlich u. a.

- die Förderung der Selbstbestimmung
- die Linderung der Not
- die Wahrnehmung des ‘Staatlichen Wächteramts’ (Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz)

Wie man unschwer erkennt, überschneiden sich die Ziele von Sozialem Recht und Sozialer Arbeit teilweise. Das bedeutet, dass sich dort, wo beide zusammentreffen, sich die Soziale Arbeit in den Bahnen des Rechts bewegen muss und nicht mehr – wie früher – reine Dienste der Nächstenliebe erbringen kann.”

Wenn man diese wichtigen Erläuterungen ernst nimmt und im Rahmen dieser Gesetzesinitiative anzuwenden beginnt, so bedeutet dies zum Beispiel, den gesamten sensiblen Bereich der Pflege von pflegebedürftigen NS-Verfolgten einer klaren rechtlichen Rahmenregelung im Sinne des hier eingeführten Begriffs des “Sozialen Rechts” zu unterstellen. Der Begriff der Pflege, wie er in Artikel 6 Abschnitt 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bezüglich der

Pflege von Kindern eingeführt ist, müsste unter Voraussetzung unseres rechtlichen Anliegens folglich auf die Pflege von betagten und pflegebedürftigen Verfolgten des Naziregimes ausgedehnt werden. Und wenn man dann mit Satz 2 Abschnitt 2 Artikel 6 Grundgesetz hinsichtlich aller Beteiligten eines Pflegeprozesses – von den Pflegenden über die Pflegedienstleitungen bzw. Pflegeheimleitungen bis hin zu den Leistungsträgern der staatlichen oder gesellschaftlichen Institutionen – verbindlich festlegt, dass über ihre Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht, dann würden solche schwerwiegenden Diskriminierungen einer Überlebenden des Holocaust mit schwerwiegenden psychischen Folgeschädigungen, wie wir, meine Mutter und ich, dies erleben mussten, nicht mehr vorkommen bzw. sofort unterbunden werden können.

Eine vielleicht brauchbare Anregung für den Beginn der Arbeit am Gesetz über die Rechtsstellung der NS-Verfolgten: Ein Teil dieser weiter oben beispielhaft aufgeführten “Sozialen Rechte” ist, wie man sofort erkennt, in vorliegender Untersuchung auch für die anerkannten Verfolgten der Naziregimes reklamiert worden. Es wäre sicherlich nicht ohne Nutzen, im Vorfeld der Erarbeitung des Gesetzes zur Rechtsstellung von anerkannten politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus und ihren Angehörigen, d. h. nach Einberufung der parlamentarischen bzw. ministeriellen Arbeitsgruppe, dem Institut für Soziales Recht an der Fachhochschule Köln die Erstellung eines Fachgutachtens zur vorliegenden Problematik der notwendigen Schutzgarantien und speziellen Rechte für anerkannte NS-Verfolgte in Auftrag zu geben, was nicht heißen soll, sich dann in Abhängigkeit zu diesem Dokument zu begeben, sondern lediglich, den bevorstehenden Arbeitsprozess, den die ungeklärten Fragen der Sicherung von Schutz und Förderung der NS-Verfolgten und ihrer Angehörigen auslösen, sozialwissenschaftlich fundiert zu begleiten.

5. Schlußbemerkungen

Fasst man das Ergebnis der vorliegenden Erörterungen zur Rechtsstellung der NS-Verfolgten zusammen, so lassen sich vor allem zwei Schlußfolgerungen ziehen:

Erstens erweist es sich als zutreffend, dass Wiedergutmachung des begangenen schweren Unrechts während der Nazizeit eine entschädigungsrechtliche Seite und eine die Rechtsstellung der Verfolgten betreffende Seite hat. Erst beide Seiten zusammen machen den Prozess der Wiedergutmachung aus.

Zweitens erbringen die hier vorgetragenen Vorschläge zur Rechtsstellung der anerkannten NS-Verfolgten den Nachweis, dass die vorliegende Gesetzesinitiative zur Installierung der Rechte der Verfolgten des Naziregimes nicht zuletzt auch ein Erfordernis von aktueller gesamtgesellschaftlicher Bedeutung darstellt. Der Kampf gegen Intoleranz, Neonazismus, Rassismus und Antisemitismus einerseits und die hohe Wertschätzung gegenüber den Verfolgten des Naziregimes (die nicht lediglich verbal geäußerte, sondern die in der Lebenspraxis der NS-Verfolgten wirksame) andererseits gehören untrennbar zusammen, sind zwei Seiten einer Medaille.

Wir, meine Mutter und ich, legen großen Wert auf die Feststellung, dass mit vorgelegter Gesetzesinitiative zur Entwicklung von Schutz- und Förderungsgarantien für anerkannte NS-Verfolgte kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben wird. Es soll ein Anfang sein. Weitere Initiativen zu dieser Aufgabenstellung, davon sind wir überzeugt, werden folgen. Die Diskussion um die Rechtsstellung der Opfer des Faschismus soll mit dieser Gesetzesinitiative angeregt und erweitert werden. Alle Opferverbände der nazistischen Verfolgung sollten u. E. an dieser Diskussion teilnehmen, ihre Gedanken und Vorschläge einbringen, die Sichtweisen, Bedürfnisse und Ansprüche der NS-Verfolgten hinsichtlich der um ihre Rechtsstellung kreisenden Fragen selbstbewusst artikulieren.

Eines muss aber auch klar und unmissverständlich hier gesagt sein: Unser Zeitfonds für diese Diskussionen und Fachgespräche in Vorbereitung dieses Gesetzes ist begrenzt. Seien wir der Tatsache eingedenk, dass es sich bei diesem Gesetz nur um schnellstmöglich herbeigeführte rechtliche Regelungen handeln kann. Ein Großteil der Überlebenden des Holocaust und des antifaschistischen Widerstandes, aller Verfolgten des Naziregimes, weilt schon nicht mehr unter uns. Es muss gehandelt werden, und zwar jetzt. Die Bundesrepublik Deutschland steht unter dem Gebot der Verantwortung.

*

